Das neue englische Wuchergesetz

(Money-lenders Act, 1900)

und seine Vorgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Kgl. Bayr. Ludwig-Maximilians-Universität

zu München

vorgelegt von

MAX HAARHAUS.

STUTTGART.
Druck von Stähle & Friedel.
1904.

Das neue englische Wuchergesetz

(Money-lenders Act, 1900)

und seine Vorgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Kgl. Bayr. Ludwig-Maximilians-Universität

zu München

vorgelegt von

MAX HAARHAUS.

STUTTGART.
Druck von Stähle & Friedel.
1904.

Von der staatswissenschaftlichen Fakultät genehmigt.

Referent Prof. Dr. *W. Lotz*.

Meinem Vater.

Wie in allen Ländern, so bestand auch in England in der Zeit des vorwiegenden Konsumtivkredits das kanonische Zinsverbot, welches aus christlich moralischen Gesichtspunkten motiviert wurde.[1]) Dieses Verbot wurde jedoch vielfach umgangen.[2]) Mit dem Aufblühen des Wirtschaftslebens und dem immer mehr in den Vordergrund tretenden Kredit zu Erwerbszwecken erfolgte die schliessliche gesetzliche Anerkennung der Berechtigung des Zinsbezuges. Zunächst aber wurde nicht Zinsfreiheit gewährt, sondern der Staat setzte einen gesetzlichen Zinsfuss, die Zinstaxen, als Höchstmass des Zinsbezuges fest und suchte durch Strafgesetz die Überschreitung desselben zu verhindern. Das erste diesbezügliche Gesetz in England stammt aus dem Jahre 1545. Es bestimmte die Höhe des Zinsfusses auf 10% und bedrohte die Überschreitung mit hohen Geld- und zugleich Gefängnisstrafen.[3])

---

[1]) Von diesem Verbot waren die Juden bis zur Regierungszeit Eduards I. (1272—1307) ausgenommen. Infolge der sehr hohen Zinsen, die sie forderten und der vielfach vorkommenden Betrügereien wurde ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1194 durch Gesetz geregelt, und später von Heinrich III. ein Gesetz erlassen (20 Hen. III. c. 5), wonach von Minderjährigen keine Zinsen gefordert werden durften. Von den Juden wurde auch das Pfandleihgeschäft betrieben; die geforderten Zinsen schwankten in den Jahren 1060—1290 zwischen 45 und 65%.

[2]) Die vielfachen Umgehungen des Verbotes ergeben sich, wenn wir aus dem Jahre 1363 lesen, dass die Londoner Stadtbehörde angewiesen wurde, Vorkehrungen gegen den Wucher zu treffen. Desgleichen geben die Gesetze 3 Hen. VII. c. 5 und 3 Hen. VII c. 6 Zeugnis von dieser Tatsache. Das erste Gesetz ist betitelt: Gesetz gegen den Wucher und die ungesetzlichen Geschäfte, das zweite verbietet die Ausgabe von Wechseln ohne besondere Erlaubnis des Königs.

[3]) Siehe 37 Hen. VIII. c. 9. Dieses Gesetz wurde durch Verfügung 5 und 6 Edw. VI. c. 20 infolge Drängens der Kirche für die Zeit von ca. 20 Jahren aufgehoben, trat aber durch Gesetz 13 Elis. c. 8 wieder in Kraft.

War dieser Umschwung in England ohne sonderliche literarische Betätigung vor sich gegangen, so wurde diese in desto höherem Masse durch die Frage entfesselt, ob und in welcher Höhe Zinstaxen am Platze seien; und die späteren Reduzierungen des gesetzlichen Zinsfusses[1]) entsprangen, wie wir sehen werden, einem ganz anderen Motiv als dem ursprünglichen, dem Schutz der Person gegen Bewucherung.

Das Streben jener Zeit ging in England dahin, den Holländern ihre wirtschaftliche Grösse abzulernen, und die damaligen Anschauungen ergaben in teilweiser Verwechselung von Ursache und Wirkung als vornehmste Ursache die Niedrigkeit des dort herrschenden Zinsfusses,[2]) und in dieser Erkenntnis klingt aus den Ausführungen der Schriftsteller jener Zeit der Wunsch nach einem erniedrigten Zinsfuss, möglichst dem der Holländer gleichkommend, heraus. Der Staat soll durch künstliche Herabdrückung des Zinsfusses alle die schätzenswerten Vorteile der Holländer in bezug auf Handel und Landwirtschaft erzwingen.[3]) Dass die Gesetzgebung dieser Forderung nachkam, das geht aus den einleitenden Begründungen zu den Gesetzen der Jahre 1672 und 1714 klar hervor. Es heisst dort, dass die Herabsetzung des Zinsfusses von 10 auf 8% einen wohltätigen Aufschwung von Handel und Landwirtschaft zur Folge hatte, und dass eine weitere Herabsetzung des Zinsfusses auf 6% zur grösseren Hebung von Handel und Landwirtschaft nötig sei. Ähnlich die einleitende Begründung zum Reduzierungsgesetz des Jahres 1714. Aus der ursprünglich rein juristischen Forderung nach Schutz der Person gegen Bewucherung ist eine wirtschaftliche Massnahme zur Hebung von Handel und Landwirtschaft geworden. Wie wenig jedoch diese Massnahmen dem Bedürfnis des Verkehrs entsprachen, und dass sie nur den falschen theoretischen Schlüssen jener Zeit zuzuschreiben waren, das ergibt sich, wenn wir aus dem Jahre 1664 lesen, dass die Überschreitung des gesetzlichen Zinsfusses allgemein war, und dass vergebens alle Mittel an-

---

[1]) Das Gesetz 21 Jac. I. c. 17 aus dem Jahre 1623 setzte den Zinsfuss auf 8% herab. Weitere Reduzierungen erfolgten im Jahre 1672 durch Gesetz 12 Car. II. c. 13 auf 6% und endlich durch Gesetz 13 Ann. c. 15 im Jahre 1714 auf 5%.

[2]) Um 1660 stand der landesübliche Zinsfuss in Holland auf 3%, im Krieg nicht über 4% (*Roscher*, Syst. I, Seite 551).

[3]) *Culpeper:* A small treatise against usury, 1641 (3. Auflage), Seite 2 ff. *Child:* A new discourse of trade, 1690, Seite 45 ff. und Seite 168 ff.

gewandt wurden, die Überschreitung des Gesetzes zu verhindern.[1]) Kontrakte, denen ein höherer Zinsfuss zu Grunde lag, waren vor dem Gesetz nichtig. Auch der König musste bei seinen Anleihen den gesetzlichen Zinsfuss überschreiten und zahlte zu der Zeit, als derselbe 6% betrug, durchweg 10 und 12%.[2]) Stark ein Jahr nach der Zinsreduzierung auf 5% im Jahre 1714 wurden die Bank von England und die Südsee-Kompagnie ermächtigt, Geld zu einem ihnen geeignet erscheinenden Zinsfuss auch über den gesetzlichen hinaus zu borgen.[3]) Diese Beispiele zeigen aber auch, wie wenig geeignet die vorhandenen Zinstaxen als Grenze in bezug auf den Begriff des Wuchers erscheinen mussten. Wie weit man im allgemeinen davon entfernt war, sie als solche zu betrachten, das beweist die Tatsache, dass die vielfachen Ausführungen über die Zinstaxen seitens der Schriftsteller jener Zeit dieser in keinem Falle Erwähnung tun. Auch werden wir später sehen, dass *Bentham* dem Gesetz die Absicht, den Wucher durch die Zinstaxen treffen zu wollen, völlig abspricht.

Die Erkenntnis des logischen Zusammenhangs von Ursache und Wirkung „man kann nicht sagen, dass ein niedriger Zinsfuss den Handel vergrössert, sondern ein Handel, der das Kapital des Volkes vergrössert, macht den Zinsfuss niedrig“[4]) gab theoretisch den Wert der Zinstaxen in dieser Hinsicht preis. Infolge weiterer wissenschaftlicher Vertiefung sprach man ihnen aber auch in der Folgezeit jede reprimierende Kraft auf die Höhe des Zinsfusses überhaupt ab.

Wir stehen in der Zeit, in der die vorhumesche Nationalökonomie in England den höchsten Gipfel erreichte in den drei Männern *Petty, North* und *Locke.* Ihre Ideen verwarfen das künstliche System der merkantilistischen Massnahmen, und ihr Losungswort war freie Konkurrenz und möglichste Nichtintervention des Staates. Von diesem Standpunkt aus waren sie natürlich auch den Zinstaxen feindlich gesinnt und forderten die Abschaffung derselben, und zwar stützte sich diese ihre Forderung zunächst auf ihre Lehre von der Kapitalrente (rent

---

[1]) *Bellot* und *Willis:* The law relating to unconscionable bargains, Seite 23.

[2]) *Child:* Ebenda, Seite 13.

[3]) Siehe 3 Geo. I. c. 8 und c. 9. Die Bestimmung konnte sich in der Hauptsache nur auf Geschäfte mit dem Auslande beziehen.

[4]) *North:* Discourses upon trade, 1691, Seite 4 ff.

bestimmung festhalten zu müssen, und zwar um der Spekulation, der Projektmacherei Einhalt zu tun. Er fordert daher einen gesetzlichen Zinsfuss in geringer Höhe über den niedrigsten Marktpreis, d. h. über den Preis, der für den Gebrauch des Geldes von Leuten bezahlt wird, die unzweifelhafte Sicherheiten zu stellen imstande sind. Ein unter dem niedrigsten Marktpreis des Geldes stehender gesetzlicher Zinsfuss komme einem Zinsverbot gleich; ein mit dem niedrigsten Marktpreis gleichstehender gesetzlicher Zinsfuss treibe Personen, die nicht die vollkommenste Sicherheit stellen könnten, in die Arme der Wucherer. Ein zu hoher gesetzlicher Zinsfuss endlich begünstige Spekulanten und Projektmacher und schliesse solide und vorsichtige Personen als Mitbewerber von dem Geldmarkt aus. Einen grossen Teil des Landkapitals entzöge man so den Händen derjenigen, die es am nützlichsten verwenden würden.[1])

Diese Ausführungen konnte *Bentham* jedoch an der Hand des *Smith*schen Werkes selbst mit Erfolg widerlegen,[2]) *Smith* von seinen Ausführungen überzeugen und ihn zur Durchführung seines Freiheitsprinzipes auch auf diesem Gebiete veranlassen. Energisch tritt er im Laufe seiner Ausführungen für die Aufhebung jeglicher Zinsbeschränkung ein und zeigt, dass wenn das Gesetz durch die Zinstaxen den Wucher hat verbieten wollen, es auch eine positive Beschreibung desselben hätte festsetzen müssen. Zwei Definitionen von Wucher seien bekannt, die eine die gesetzliche, nach der man mehr Zinsen nimmt, als das Gesetz erlaubt, und die andere, die moralische, nach der man mehr Zinsen nimmt, als man gewöhnlich zu geben oder zu nehmen pflegt. Das Gesetz also hätte die moralische fixieren, den äussersten Zinsfuss bestimmen, und die Bestimmung durch Geldstrafen oder andere Massregeln verstärken müssen. Gewohnheit aber wäre dann die Grundlage des Gesetzes und als Folge freier Wahl wohl die schwächste und unsicherste Grundlage, sofern sie eine Grundlage zu Zwangsmitteln bilden soll. Auch bleibt sich die Gewohnheit in ihrer Bestimmung gar nicht gleich, sie hat sich von Zeitalter zu Zeitalter in demselben Lande und von Land zu Land in demselben Zeitalter geändert. Der gegenseitige Vorteil der Parteien, durch ihre Einwilligung anerkannt,

[1]) *Smith:* Natur und Ursachen des Volkswohlstandes (Ausgabe *Löwenthal)* Band I, Seite 370 ff.

[2]) *Bentham:* Verteidigung des Wuchers (*Eberhard*sche Ausgabe), Seite 96 ff.

hat die Gewohnheit hervorgebracht und ist auch der beste Führer derselben.[1]) Ein Zinsgesetz ist daher unbedingt zu verwerfen, und die Regelung der Zinshöhe muss sich selbst überlassen bleiben. Beschränkungsgesetze mussten dort, wo sie Gutes stiften sollten, sei es nun, um der Verschwendung zuvorzukommen oder dürftige und unerfahrene Personen gegen Erpressung zu schützen, unbedingt zum Schaden ausschlagen. Überhaupt hat der Versuch, den Wucher durch Gesetz zu drücken, diesen nur befördert.[2])

Eine ungeschickte und unsichere Gesetzgebung erschwert nämlich das Angebotsmoment und treibt den Zinsfuss in die Höhe. So bewirkten denn nach *Bentham* die Zinsbeschränkungsgesetze praktisch das gerade Gegenteil ihrer eigentlichen Bestimmung und mussten dieses bewirken.

[1]) *Bentham:* Verteidigung des Wuchers (*Eberhard*sche Ausgabe), Seite 6 ff.

[2]) Ebenda Seite 11 ff.

Unter dem Einfluss der oben entwickelten Verhältnisse wurde im Jahre 1816 und 17 im Parlamente die Aufhebung des Zinsbeschränkungsgesetzes beantragt. Die Diskussion ergab eine allgemeine freundliche Stellung diesem Vorschlage gegenüber. Der Schatzkanzler, zweifellos die einflussreichste Persönlichkeit des Kabinetts, aber fürchtete für seine Staatsanleihen [1]) und verlangte im Interesse seiner Gläubiger, für die die Aufhebung des Gesetzes eine Ungerechtigkeit bedeute, die Vertagung der Angelegenheit bis zum nächsten Jahre, in dem dann die Frage einem select committee [2]) des Unterhauses zur näheren Beurteilung unterstellt wurde. Dieser Kommission stellte man die Aufgabe, „die Wirkungen der Gesetze zu erforschen, die den Zinsfuss regulieren oder beschränken und ihre Meinung darüber dem Parlamente mitzuteilen". Sie zog wie gewöhnlich die sachverständigsten Männer, meistens Juristen, zum Teil Vertreter von Grossversicherungen, und neben ihnen Sachverständige aus den Kreisen der Grosskapitalisten, soweit sich Näheres aus dem Report entnehmen lässt, und als Vertreter der Wissenschaft *Ricardo* zu Rat. Mit Ausnahme eines einzigen sprachen sich diese, an Zahl 21, dahin aus, dass das in England bestehende Zinsbeschränkungsgesetz in hohem Masse verderblich sei. Wie in allen Ländern, in denen ein gesetzlicher Zinsfuss bestand

[1]) Der durchschnittliche Stand der 3% Konsols betrug

im Jahre	1815	$57-65^{7}/_{8}$
„ „	1816	$59^{1}/_{2}-64^{1}/_{4}$
„ „	1817	$63^{1}/_{4}-83^{3}/_{8}$
„ „	1818	$73^{1}/_{2}-81$.

Siehe auch *Hansards* Parl. Deb., Vol. 34, Seite 731 ff.

[2]) Die select committees entsprechen etwa unseren Spezialkommissionen, sind von verschiedener Stärke und können zu den verschiedensten Zwecken gebildet werden, so zur Vorbereitung von Fragen, die für die Gesetzgebung noch nicht reif sind, zur Kontrolle der Verwaltung u. s. w. Seit 1871 können von ihnen Zeugen vorgeladen und eidlich vernommen werden.

oder noch besteht, so werde auch in England derselbe auf alle mögliche Weise umgangen, darüber herrschte kein Zweifel, ja die englische Regierung hatte sich bei der Aufnahme ihrer Schulden zur Deckung der ungeheuren Kosten des Krieges gegen Frankreich genötigt gesehen, den festgesetzten Zinsfuss zu überschreiten und so die Umgehungen des Gesetzes mit heraufbeschworen. Von der Aufhebung des Gesetzes versprachen sich die Sachverständigen dagegen den grössten Nutzen für das gesamte Reich. Vor allen Dingen werde ein Kapitalzufluss nach Irland hin diesem kapitalarmen aber unternehmenden und durch natürliche Vorteile ausgezeichneten Lande die grössten Vorteile bringen. Der gesetzliche Zinsfuss war in Irland höher als in dem übrigen Reiche; er betrug 6 %. In London bestand jedoch ein grosses Vorurteil gegen eine Kapitalanlage in Irland, das hauptsächlich auf dem Glauben einer allgemeinen Unsicherheit des Eigentums in Irland beruhte. Zwei Sachverständige wissen darüber zu berichten;[1]) sie kennen die Missstände zum Teil aus ihrer Geschäftspraxis. Gegenstand einer allgemeinen Klage waren die ausserordentlichen Verzögerungen zum Teil Nichtausführungen von Gerichtsbefehlen infolge der Vernachlässigung von Amtspflichten seitens der Sheriffs.[2]) Von dem wirklichen Zustand des Landes machte man sich jedoch eine ganz falsche Vorstellung infolge gelegentlicher Unruhen, die auf lokalen Verhältnissen beruhten und sicher nicht den gefährlichen Charakter hatten, um englische Kapitalisten von einer Anlage ihres Kapitals in Irland abzuschrecken. Tatsache sei, dass englische Kapitalisten und Gesellschaften sich scheuten, ihr Geld dort anzulegen, und dass in Irland die Kreditverhältnisse trotz des höheren gesetzlichen Zinsfusses noch weit schlechter waren als in England. Aus Kapitalmangel lag die Landwirtschaft darnieder, Fabriken fallierten, und viele Auswanderungen nach Amerika fanden statt.

Wie stand es nun mit den Kreditverhältnissen in England? Wie zur Zeit des amerikanischen Krieges, wo es für Personen mit erstklassigem Kredit und den besten Realsicherheiten unmöglich war, Geld zu dem gesetzlichen Zinsfuss zu leihen, so

[1]) Report (on the usury laws) 1818, Seite 14—16, 22.

[2]) Als Vollzieher des Reichsgerichts hatte der Sheriff in Zivilsachen den fluchtverdächtigen Schuldner festzunehmen, die Ziviljury zu laden und zu bestellen und die Vorladungen und Exekutionsbefehle zu vollstrecken.

trieb auch die Tatsache, dass die Regierung sich genötigt sah, zur Deckung der enormen Kosten des Krieges gegen Frankreich mehr denn je Mittel dem Geldmarkt zu entziehen, den Zinsfuss stark in die Höhe. Damals wie jetzt zeigte sich das Zinsbeschränkungsgesetz absolut wirkungslos, trug vielmehr zur Verschlechterung der Lage in hohem Masse bei. Stand damals der durchschnittliche Zinsfuss auf 15, 16 ja sogar 20%,[1]) so war es auch jetzt Personen in erstklassigen Kreditverhältnissen unmöglich, Geld zu 5% zu erhalten. Sie, die vielleicht Geld zu 6 und 7% hätten finden können, mussten Waren, die sie auf Ziel gekauft hatten, gegen bares Geld unter grossen Verlusten losschlagen und so ihren Ruin heraufbeschwören,[2]) wollten sie nicht durch Zahlung hoher Provisionen das Gesetz umgehen. In bezug auf die Rechtsgültigkeit der geforderten Provisionen bestanden in den höchsten Juristenkreisen fortwährend Meinungsverschiedenheiten, und oft fanden die Gerichte in bezug hierauf Auswege zu Gunsten der Gläubiger. In sehr ausgedehntem Masse diente unter anderem das Prolongationsgeschäft an der Fondsbörse zur Umgehung des Zinsbeschränkungsgesetzes.[3]) Durch Ausnützung der Differenz zwischen dem Kassa- und dem Terminpreis bot sich dem Kapitalisten reichliche Gelegenheit, einen höheren Zinsfuss als den gesetzlichen zu erlangen. Diese Geschäfte waren zum grossen Teil ungesetzlich, so, wenn dem Geschäft, was häufig vorkam, ein wirklicher Besitz von Wertpapieren nicht zu Grunde lag, und ein gesetzliches Einschreiten gegen die Nichterfüllung des Käufers gab es nicht. Diese Tatsache trieb die in der Differenz steckende Risikoprämie sehr in die Höhe und trug nicht wenig zu den beträchtlichen Kosten, die dem Darlehnssucher erwuchsen, bei.

Nicht anders stand es mit den Kreditverhältnissen der Grundbesitzer. In vielen Fällen wurden Besitzer von Grundstücken oder Häusern vor die Notwendigkeit gestellt, diese unter grossen Verlusten zu verkaufen, da sie infolge des bestehenden Gesetzes kein Geld erhalten konnten.[4]) Diese Tatsache beeinträchtigte den Wert von Grund und Boden sehr und machte Meliorationen oft unmöglich. Die Grundbesitzer sahen sich gezwungen, das Gesetz zu umgehen und unter Verpfändung

[1]) Report 1818, Seite 54.
[2]) Ebenda, Seite 57.
[3]) Ebenda, Seite 5 ff.
[4]) Ebenda, Seite 57.

ihrer Güter zur Bewilligung von Annuitäten Zuflucht, und zwar zu Bedingungen zu nehmen, die als Leibrente erlaubt,[1]) für den Borger aber zermalmend waren und oft seinen Bankerott zur Folge hatten.[2]) Anstatt dieselbe Summe in Form eines einfachen Darlehens zu erlangen, musste der Borger sich zu dem Behelf der Annuitäten, d. h. sich während der Zeit seines Lebens oder einer bestimmten Anzahl von Jahren zur jährlichen Rückzahlung eines bestimmten Teiles der Hauptsumme zusammen mit den Zinsen für die Hauptsumme in Höhe des jährlich unbezahlten Restes verstehen. Der Zinsfuss betrug durchschnittlich 10% oft 12, 13 oder 14 ja 19%,[3]) je nach den gestellten Sicherheiten, auf deren Charakter ich weiter unten noch zu sprechen komme, und der vorhandenen Lebensmöglichkeit des Borgers. In seinem ganzen Verfahren war ein derartiges Geschäft nichts anderes als ein Darlehensgeschäft und nahm, je härter die Bedingungen waren, desto mehr den Charakter eines gewöhnlichen Darlehens an, da ohne Ausnahme in dem Rentenvertrag ein Rückkauf der Rente von Seiten des Borgers — der Rentenbezieher konnte die Rente nicht kündigen — vorbehalten war, und dieser sich bestrebte, sobald als möglich die ungünstigen Bedingungen gegen günstige zu tauschen.[4]) Eine immense Zahl von Annuitäten wurde denn auch zurückgekauft.[5]) Der Zinsfuss, wie oben gesagt, in durchschnittlicher Höhe von 10%, setzte sich gewöhnlich aus 8% eigentlichen Zinsen (Risikoprämie), 1% für die Versicherung des Lebens des Borgers, soweit, wie wir sehen werden, eine solche verlangt wurde und aus 1% für Vermögenssteuer zusammen.[6]) Dazu trug der

[1]) *Blackstone:* Die Bestimmung des Zinses beruht auf einem zusammengesetzten Verhältnis nach der Entbehrlichkeit und der Gefahr des Kapitals. Zu Zeiten kann die Gefahr grösser sein, als die gesetzlich erlaubten Zinsen sie vergüten. Dies gab Gelegenheit, Bodmerei, Versicherung und Leibrenten einzuführen. Die richtige Schätzung der vorhandenen Gefahr beruht auf dem Alter, der Leibesbeschaffenheit, Lage und Lebensweise des Schuldners und daher ist der Kaufpreis für eine Leibrente im allgemeinen schwer zu bestimmen. Wenn also nach Massgabe des Kontraktes das Kapital bona fide vom Verleiher in Wagnis gesetzt ist, so wird das Unregelmässige der Preise den Vertrag nicht zu einem Wucherhandel machen. (Handwörterbuch des engl. Rechts-Buch II., Kap. 30).

[2]) Report 1818, Seite 27.

[3]) Ebenda, Seite 27.

[4]) Ebenda Seite 11.

[5]) Ebenda Seite 28.

[6]) Ebenda, Seite 21.

Borger noch die oft beträchtlichen Kosten des von einem Anwalt vorzunehmenden Geschäftsabschlusses. Die Art der Sicherstellung war verschieden je nach der Art des Besitzrechtes des Borgers an dem verpfändeten Grundstück, ob die Annuität an Stelle einer Hypothek oder aber an Stelle eines gewöhnlichen Darlehens mit Sicherheitshintergrund von bestimmten Nutzungs- und Verfügungsrechten trat. Man unterschied vererbbare Immobilien, zu ihnen gehörte das uns hier interessierende fee simple estate als vollkommenstes Eigentum, und nicht vererbbare Immobilien mit dem life-tenancy, dem Besitzstand auf Lebensdauer, und dem estate for years oder term, ein Immobiliarbesitz, der nach Ablauf eines bestimmten, von keinem Ereignis bedingten Zeitmasses zu Ende ging. An die Übertragung des Immobils knüpfte sich das Verfügungsrecht über dasselbe, z. B. dasselbe in Afterpacht zu geben. Auf diesem Verfügungsrecht beruhte die Verpfändung der beiden letztgenannten Besitzarten. Bei dem fee simple estate wurden die Annuitäten meistens on three lives, d. h. auf das Leben von drei Personen (99 Jahre) abgeschlossen, von einer Versicherung derselben abgesehen, und der Zinsfuss war hier relativ der niedrigste.[1]) Der grössere Teil borgte auf Grund von life estates.[2])

Die Praxis, Geld auf Annuitäten auszuleihen, griff schnell um sich und führte eine Misswirtschaft herbei, so dass sich die Regierung genötigt sah, im Jahre 1777 einzuschreiten. Sie erliess ein Gesetz,[3]) um, wie es in der Einleitung hiess, der Verderben bringenden Praxis, Geld durch Verkauf von Annuitäten zu leihen, die in den letzten Jahren so sehr um sich gegriffen hat, und der durch die Geheimhaltung der Geschäftsabschlüsse Vorschub geleistet wurde, Einhalt zu tun. Das Gesetz bestimmte daher zunächst die genaue amtliche Registrierung innerhalb 20 Tagen nach dem Geschäftsabschlusse am High Court of Chancery. Zuwiderhandeln zog die Nichtigkeit des Geschäftes nach sich. Ferner wurde unter Androhung hoher Geld- und Gefängnisstrafen der Abschluss derartiger Geschäfte mit Personen unter 20 Jahren verboten, und eine nach der Mündigkeitserklärung der Person nachträgliche Bekräftigung für nichtig erklärt (§ 6). Ein weiterer Paragraph (§ 7) setzte endlich, um dem Unwesen der Rechtsanwälte, Makler etc. zu steuern, unter

[1]) Report 1818 u. a., Seite 14, 27, 30.
[2]) Ebenda, Seite 29.
[3]) Siehe 17 Geo. III. c. 26.

Androhung von Geld- und Gefängnisstrafen bei Abschluss eines derartigen Geschäfts als Höchstprovision den Betrag von 10 sh für 100 £ fest. Von den Bestimmungen des Gesetzes blieben ausgeschlossen Rentenforderungen auf Grund von Testamentsbestimmungen, Heiratsverträgen und Erziehungsvermächtnissen. Desgleichen waren ausgeschlossen alle Rentenbewilligungen mit dem Sicherheitsuntergrund von Ländereien oder Staatspapieren, aus denen das Einkommen der Höhe der Rente gleich oder höher als dieselbe war. Dann sollte die einzutragende Rente die Höhe von 10 £ jährlich übersteigen.

Dies Gesetz führte zu so vielen Rechtsstreitigkeiten wie in derselben Zeitspanne kein anderes Gesetz.[1]) In dem Augenblick, wo der Borger die Annuität schwer auf sich lasten fühlte, versuchte er oft mit Erfolg den Kontrakt umzustossen. Dies führte zu allerlei Bedrückungen auf beiden Seiten. Der Verleiher betrachtete sich ausserhalb der Grenze des Gesetzes und verlangte einen Zinsfuss, der mit einem Schlage sein Risiko decken sollte; der Borger betrachtete sich als bedrückt und verwendete einen Teil des geborgten Geldes zur Rechtsungültigkeitserklärung seiner gestellten Sicherheit. Diesem Treiben wurde schliesslich im Jahre 1813 ein Ziel gesetzt. Es wurde ein Gesetz erlassen,[2]) das zwar im grossen und ganzen die Bestimmungen des ersten Gesetzes beibehielt, als Neuerung aber ein genaues Schema der amtlichen Registrierung festsetzte[3]) und die Führung eines Buches mit alphabetischer Aufzeichnung der Namen sämtlicher Rentenbewilliger verordnete. Die Eintragung kostete 20 sh. Nach fünfjährigem Bestand des Gesetzes war nicht ein einziger Annuitätenkontrakt Gegenstand eines Rechtsstreites geworden.[4]) Durch die Schaffung dieses Rechtszustandes aber leistete die Regierung der Annuitätenwirtschaft, ohne es zu wollen, weiteren Vorschub. Personen, die sich früher gescheut hatten, derartige Geschäfte einzugehen, ja selbst grosse Geldinstitute machten sich diese Lockerung des Zinsgesetzes zunutze. In einer Parlamentssitzung[5]) des Jahres 1816 hiess es: Wenn man von irgend einer Person oder Gesellschaft erwarten konnte, dass sie Geld zu billigen Bedingungen borgte,

[1]) Report 1818, Seite 12 ff.
[2]) Ebenda, Seite 13 und 53 Geo. III. c. 141.
[3]) Siehe Anhang I.
[4]) Report 1818, Seite 13.
[5]) *Hansards* Parl. Deb. Vol. 32, Seite 392 ff.

so waren es diese grossen Körperschaften. Sie betrieben ihr Geschäft in gleichmässiger und systematischer Weise, und bei der Anlage ihrer Gelder achteten sie mehr auf die schliessliche Sicherheit, als auf den augenblicklichen Gewinn. In den letzten Jahren wurde aber nicht ein Schilling von ihnen zu 5 % ausgeliehen, ausser es waren einige aussergewöhnliche Fälle, bei denen es sich um grosse Hauseigentümer handelte, die dort versichert waren und denen man das Geld als eine Art Geschenk gab. An Stelle von 12, 15 % und mehr begnügten sie sich mit 8 %, verlangten aber dann die Versicherung des Lebens der Borger, für die die Kosten immer noch 2 % betrugen. Die Erkenntnis der vorteilhaften Kapitalanlage brach sich aber auch schnell in den niederen Klassen Bahn.[1]) Handwerker, Dienstboten, welche Geld zurückgelegt hatten, gaben dieses in die Hände von Rechtsanwälten, die dasselbe zu mehreren Posten vereinigt auf Annuitäten ausliehen. Infolge der immer zunehmenden Gelegenheiten zu günstigen Kapitalanlagen kündigten Kapitalisten ihre vielfach zum gesetzlichen Zinsfuss angelegten Kapitalien; den Schuldnern erwuchsen grosse Schwierigkeiten, ihre Verpflichtungen abzulösen; Zwangsverwaltungen und Zwangsversteigerungen waren vielfach das Endergebnis. Durch den Billigkeitsgrundsatz der equity of redemption, der im Gegensatz zum common law dem Hypothekenschuldner das Recht der Einlösung auch nach Verfall noch wahrte,[2]) blieb der Schuldner bis zum Jahre 1875 noch 20 Jahre hindurch[3]) equitable Eigentümer des belasteten Grundstücks, d. h., das Gut konnte nicht versteigert werden, ging aber in den Besitz des Hypothekengläubigers — er konnte eine neue Hypothek aufnehmen — über; der Schuldner blieb auf dem Gute sitzen unter der Voraussetzung, dass er die Zinsen bezahlte und, wenn eine Vereinbarung dahin ging, die Hauptsumme nach und nach abtrug. Wurden diese Bedingungen nicht erfüllt, so konnte der Gläubiger beantragen, dass das Einlösungsrecht des Schuldners aufgehoben wurde. In bezug auf den Verfall dieses Rechtes

[1]) Report 1818, Seite 13 und 27.

[2]) Gegenüber der Strenge des alten common law, die in vielen Fällen dazu führte, dass die Parteien sich um Rechtshilfe an den König wandten, bildete sich allmählich in England eine Billigkeitsjurisdiktion und mit ihr der Court of Chancery, dessen Geschäftstätigkeit sich u. a. auch auf die Löschung von Hypotheken erstreckte.

[3]) Das Gesetz 37 und 33 Vict. c. 57 setzte die Zeit auf 12 Jahre fest.

übte man bei genügenden Gründen mit dem Schuldner die äusserste Nachsicht. Diesbezügliche Gesuche, die keinen andern Grund als den der misslichen Zeitlage aufweisen konnten, beschied der Court of Chancery jedoch abschlägig.[1]) Was die Löschung der Hypotheken jedoch anbetraf, so verlängerte er im allgemeinen bei pünktlicher Zahlung der Zinsen und Kosten die festgesetzte Zeit für dieselbe, ja machte zwei-, dreimal bei ein und demselben Falle von diesem seinem Recht Gebrauch. Der Gläubiger nahm aber häufig zu allen Rechtsmitteln Zuflucht und das Billigkeitsgericht konnte dem Schuldner keinen Schutz zukommen lassen.[2])

Auf Grund und nach Prüfung der berichteten Tatsachen kam die Kommission zu folgenden Schlüssen und nachstehendem Bericht an das Oberhaus:[3])

1. Die Gesetze, die den Zinsfuss regulieren oder beschränken sollen, sind ausserordentlich viel umgangen worden und ihre Wirkung, ein Zinsmaximum festzusetzen, ist fehlgeschlagen. Infolge des höheren Standes des Marktpreises des Geldes[4]) über den gesetzlichen Zinsfuss haben diese Gesetze die Kosten, die dem Borger auf Realkredit erwuchsen, nur noch gesteigert und sie gezwungen, zu dem Annuitätensystem Zuflucht zu nehmen, ein System, das als Deckmantel für die Forderungen von Zinsen über den gesetzlichen Zinsfuss verwandt wird und die Borger zu enormen Ausgaben getrieben oder gezwungen hat, ihre Besitzungen zu sehr unvorteilhaften Bedingungen zu verkaufen.
2. Die Auslegung von Gesetzen, die auf heute betriebene Handelsgeschäfte Anwendung finden, ist in bezug auf die Gesetzlichkeit vieler häufig vorkommenden Geschäfte von grosser Unsicherheit begleitet und infolgedessen der Grund grosser Verirrungen und vieler Rechtsstreitigkeiten.
3. Die gegenwärtige Zeit, wo der Marktpreis des Geldes unter dem gesetzlichen Zinsfuss steht, bietet eine besonders geeignete Gelegenheit, die in Frage kommenden Gesetze aufzuheben.

[1]) Report 1818, Seite 10.
[2]) Ebenda, Seite 10.
[3]) Ebenda, Seite 3. *Hansards* Parl. Deb., Vol. 38, Seite 995.
[4]) Der Ausdruck „Preis des Geldes" bedeutet hier „Nutzniessungspreis des Geldes".

Die Verhandlungen dieser Jahre führten jedoch zu keinem eigentlichen Resultat. Sie trugen aber wesentlich zu der Forderung der Aufstellung verschiedener Gesetze in der Folgezeit bei, die das Zinsbeschränkungsgesetz milderten und beschränkten, bis dann im Jahre 1841 eine zweite Kommission im Oberhause ernannt wurde, die die Wirkung der Änderungen des Gesetzes erforschen sollte. Auch die Tätigkeit dieser Kommission, das mag gleich vorausgesetzt werden, war von keinem entscheidenden Erfolg gekrönt, ebnete aber den Weg zur endgültigen Aufhebung des Gesetzes.

Zunächst also die verschiedenen Gesetzesmilderungen. Im Jahre 1833 forderte der Schatzkanzler im Parlament anlässlich der Ansprache betreffs Erneuerung des Privilegs der Notenausgabe der Bank von England die Aufhebung der Bestimmung des Zinsgesetzes in Bezug auf Wechsel mit einer Maximalumlauffrist von 3 Monaten.[1]) Diese Massregel sei notwendig nicht nur mit Rücksicht auf die Bank von England, sondern auch im Interesse aller Bankinstitute, vor allem aber im Interesse des gesamten Handels. Von grösster Wichtigkeit sei, dass man die Bank von England instand setze, nach Wunsch die Höhe ihrer im Umlauf befindlichen Noten zu verringern. Zu Zeiten, wo der Marktzinsfuss unter dem gesetzlichen stehe, sei ihr ja die Macht gegeben, den Diskontsatz zu erhöhen; wenn jedoch der Marktzinsfuss die Höhe des gesetzlichen erreiche oder diesen sogar überschreite, stände ihr als einziges Mittel nur die Verweigerung der Diskontierung von Wechseln zur Verfügung. Die Weigerung der Diskontierung aber habe viel Unheil hervorgerufen. Dem Geschäftsmann nämlich, der keine genügende Sicherheit zu stellen imstande sei, erwachse aus dieser Klausel grosser Nutzen, wenn er Geld, dessen Preis bei guter Sicherheitsleistung unter Umständen 5 % betrage, zu höheren Zinsen erhalten könne.[2]) Diese Behauptung des Schatzkanzlers wurde an anderer Stelle durch die Angabe unterstützt, dass im Jahre 1825[3]) über 1200 Handelsleute bankerott wurden, obwohl sie nicht überschuldet waren, allein aus dem Grunde, dass sie ihre Wechsel nicht diskontiert bekommen konnten. In der erregten Debatte des Unterhauses in bezug auf die Erneuerung des Notenprivilegs der Bank von England fand diese Klausel fast durchweg

[1]) *Hansards* Parl. Deb., Vol. 18, Seite 180 ff.
[2]) Ebenda, Seite 724.
[3]) Ebenda Vol. 20, Seite 484.

Fürsprecher und ging ohne nennenswerte Einsprüche durch. Auch das Oberhaus stellte sich der Annahme der Klausel als einer wünschenswerten Erleichterung für die gesamte Handelswelt freundlich gegenüber,[1]) welche Stellung auch in dem Protest, der dem Oberhaus gegen die dritte Lese der Bank Charter Act einging, Ausdruck fand.[2]) Im Jahre 1834 trat dann das Gesetz, dass kein Wechsel, der auf oder innerhalb drei Monaten zahlbar gestellt sei oder nicht länger als drei Monate umlaufe, fernerhin dem Zinsbeschränkungsgesetz unterworfen sein sollte, als Klausel VII der Bank Charter Act[3]) in Kraft.

Drei Jahre später konnte der Schatzkanzler mit grosser Befriedigung den Erfolg der Abänderung des Zinsgesetzes feststellen und brachte bei dieser Gelegenheit einen Antrag auf Erweiterung des Gesetzes in bezug auf Wechsel mit einer Umlauffrist bis zu 12 Monaten ein. Es heisst an dieser Stelle ungefähr: Die Klausel der Bank Charter Act vom Jahre 1834 hat sich während der kürzlichen Krisis[4]) ausserordentlich wohltätig erwiesen und hat die Gesundheit der Prinzipien der Bank Charter Act wiederhergestellt. Nun ist es wohl bekannt, dass ein grosser Teil der Handelsgeschäfte nicht durch Wechsel mit dreimonatlicher Umlauffrist erledigt wird. Vielen Geschäften des auswärtigen Handels liegen Wechsel mit einer Umlauffrist bis zu zwölf Monaten zu Grunde.[5]) Kraft des bestehenden Gesetzes nun können Inhaber solcher Wechsel diese nicht diskontiert bekommen, ausser zu 5 %,[6]) wenn sie nicht die entsprechenden Monate, die sich also bis auf neun belaufen, den Wechsel liegen lassen wollen. Die Folge davon ist, dass Mittel zur Umgehung des Gesetzes ergriffen und z. B. vier Wechsel zu je drei Monaten gezogen werden, die alsdann von Zeit zu Zeit erneuert werden müssen. Diese Massregel bedeutet für den Borger eine grosse Ausgabe, ohne auf der andern Seite dem Verleiher

[1]) *Hansards* Parl. Deb., Vol. 20, Seite 845.

[2]) Ebenda, Seite 877 ff.

[3]) Ebenda, Vol. 38, Seite 1704.

[4]) Es ist die Krisis des Jahres 1836 gemeint, die bis zum Herbst des Jahres 1837 dauerte.

[5]) Wechsel auf Indien, Brasilien und Südafrika liefen 6—12 Monate, inländische Wechsel auf Manchester, Birmingham, Sheffield und Leeds sehr häufig 4 Monate. Vergl. Report 1841, Frage 260—266.

[6]) Am 1. September 1836 erhöhte die Bank den Diskont auf 5 %, auf welcher Höhe er bis zum 15. Februar 1838 stehen blieb. Vergl. Report 1841, Frage 618.

irgendwelchen Nutzen zu bringen. Im weiteren Verlauf der Verhandlung wurde dann noch auf den Mangel des bestehenden Gesetzes hingewiesen,[1]) das für dreimonatliche Wechsel einen höheren Diskont billige, als für z. B. sechsmonatliche Wechsel, obwohl die Praxis gerade den entgegengesetzten Standpunkt einnehme. Die an der Diskussion sich Beteiligenden konnten sämtlich nur den Erfolg des Gesetzes vom Jahre 1834 feststellen, und so ging denn der Antrag des Schatzkanzlers vorläufig auf drei Jahre durch.[2])

Noch vor Ablauf der festgesetzten Zeit kam im Jahre 1839 das Zinsbeschränkungsgesetz im Unterhause abermals zur Sprache. Die Stimmung war für die vollständige Aufhebung des Zinsgesetzes. Der Schatzkanzler widersetzte sich jedoch einer diesbezüglichen Forderung. Er war vorderhand nur für die Umwandlung des periodischen Gesetzes vom Jahre 1837 in ein beständiges. Schliesslich ging der Vorschlag auf Ausdehnung der Aufhebung des Zinsbeschränkungsgesetzes auf alle Darlehenskontrakte mit Ausnahme der Hypothekendarlehen im Oberhause durch, traf aber beim Passieren durch das Unterhaus mit Hinweis auf das Pfandleihgeschäft abermals auf den energischen Widerstand des Schatzkanzlers. Auf sein Betreiben wurde die Frage der Begutachtung einer Spezialkommission unterstellt, deren Vorschlag alsdann ohne jede Debatte mit 92 gegen 11 Stimmen im Unterhause und auch ohne weiteres im Oberhause angenommen wurde.[3]) Dieses Gesetz[4]) verfügte die Beständigkeit des Gesetzes vom Jahre 1837 und dehnte dessen Bestimmung auf alle Darlehensgeschäfte über 10 £ aus. Ausgenommen von der Bestimmung waren alle hypothekarisch sichergestellten Darlehen und solche, die auf Grund von Nutzungs- oder Verfügungsrechten über Immobilien gewährt wurden. Weiterhin setzte das Gesetz fest, dass nur 5 % Zinsen eingeklagt werden konnten, und dass alle Gesetze in bezug auf das Pfandleihgewerbe von dem Gesetz nicht berührt werden sollten.

Zwei Jahre später, im Jahre 1841, brachte man zur Prüfung der Folgen dieses neuen Gesetzes die Forderung auf Erforschung der Höhe des Wechseldiskonts im Oberhause ein.

---

[1]) *Hansards* Parl. Deb., Vol. 38, Seite 1707.

[2]) Ebenda, Vol. 48, Seite 34 ff.

[3]) *Hansards* Parl. Deb., Vol. 48, Seite 1231 und 1414. Ebenda, Vol. 49, Seite 399.

[4]) Siehe 2 und 3 Vict. c. 37.

Dieser Antrag wurde jedoch auf Erforschung der Wirkungen des neuen Gesetzes im allgemeinen erweitert.[1]) Dem Bericht der Kommission entnehmen wir folgendes.

Von den neun geladenen Sachverständigen, dem Bankier- und Juristenkreise angehörig, wurde hauptsächlich einer der Direktoren der Bank von England einer eingehenden Befragung bezüglich der Wirkungen des neuen Gesetzes auf die Verwaltungspolitik der Bank unterzogen.[2]) Derselbe stand entschieden auf dem Standpunkt der absoluten Zinsfreiheit aus finanzpolitischen Rücksichten für die Bank von England. Erst allmählich hatte sich nämlich die Bank von England, aufmerksam gemacht durch das Bullion Committee und belehrt durch die Erfahrungen der überstandenen Krisenjahre, zur Erkenntnis des Wertes einer geeigneten Diskontpolitik für die Regulierung ihres Notenumlaufs durchgerungen. Der Verlauf der Krisen hatte aufs deutlichste gezeigt, wie wenig es die Bank von England verstand, durch geeignete Zinsmassnahmen ihren Metallvorrat auf der Höhe zu halten,[3]) und auch die Aussagen der von dem Bullion Committee vernommenen Direktoren der Bank von England hatten ein deutliches Zeugnis geliefert, wie sehr ihnen das Verständnis für eine Diskontpolitik abging. Diese Verständnislosigkeit beruhte zum grossen Teil auf ihrer Ansicht, dass eine übermässige Notenemission überhaupt nicht stattfinden könne, solange die Bank ihrem Prinzip treu bleibe und ihr die Diskontierung von absolut sicheren kurzfristigen Wechseln zu Grunde lege.[4]) Das eigene Geschäftsinteresse biete der Öffentlichkeit die sicherste Garantie für die strikte Durchführung dieses Prinzips. In Zeiten ungünstiger Wechselkurse und dem damit zusammenhängenden Abfluss von Barmitteln hatte sich die Bank gezwungen gesehen, eine Ausnahme in ihrer Politik zu machen. Durch willkürliche Einschränkung ihrer Notenausgabe resp. Diskontverweigerung hatte sie eine Versteifung des Geldmarktes herbeigeführt und geglaubt, dadurch ein Sinken der Preise und durch die damit zusammenhängende grössere Ausfuhr von Waren das Gleichgewicht wiederherstellen zu können. Damals auch hatte das

---

[1]) *Hansards* Parl. Deb., Vol. 58, Seite 180 ff.

[2]) Report (on the laws regulating the interest on money) 1841, Frage 1—53, 618—678.

[3]) *de Laveleye:* Le marché monitaire et ses crises depuis cinquante ans Kap. I und II.

[4]) Report (on high price of gold bullion), 1810, Seite 91, 126, 220.

Komitee auf das bestehende Zinsbeschränkungsgesetz aufmerksam gemacht und auf den erhöhten Andrang von Wechseln zur Diskontierung als Folge desselben hingewiesen.[1]) Auch die Parlamentsverhandlungen des Jahres 1837 deuteten ja, wie wir gesehen haben, auf die Notwendigkeit einer Lockerung des Zinsgesetzes als Grundlage für eine gesunde Notenpolitik hin. Die erreichten gesetzlichen Ausnahmebestimmungen, das zeigt der vorliegende Report, bewährten sich ausserordentlich, und an dieser Stelle erfahren wir auch, wie sehr das bestehende Zinsgesetz der Bankpolitik im Wege gewesen ist.[2]) Wenn der Marktzinsfuss über 5 % stand, war die Bank zur Regulierung ihrer im Umlauf befindlichen Noten gezwungen, da das Gesetz sie hinderte, zu einem höheren Zinsfuss als 5 % zu diskontieren, Mittel zu ergreifen, die dem Verkehr ausserordentlich unbequem waren. Sie bestanden in der willkürlichen Zurückweisung und der Festsetzung von kürzeren Umlauffristen der zu diskontierenden Wechsel. Die Verkürzung der Umlauffristen der Wechsel, die eine weit strengere Massnahme als eine eventuelle Zinserhöhung bedeutete, fruchtete jedoch auf die Dauer nichts. Zunächst hatte diese Politik der Bank eine schwere Stockung des Verkehrs zur Folge; der Diskont für langfristigere Wechsel stieg rapide auf dem Geldmarkt. Bald aber passte sich der Verkehr den Massnahmen der Bank an und in noch höherem Masse wurde sie mit Wechseln überhäuft. Angesichts dieser Tatsachen war es denn unbedingt notwendig, die Bank instand zu setzen, je nach Verwaltungsrücksichten den Diskont zu erhöhen und zu erniedrigen, und die schliessliche Modifikation des Wuchergesetzes trug sehr dazu bei, die Operationen der Bank zu erleichtern. Im Jahre 1837, so erzählt uns ein anderer Sachverständiger, ein Rechtsanwalt der Bank von England,[3]) begann die Krisis, die noch durch ungenügende Ernten und durch die finanzielle und politische Lage Amerikas verschlimmert wurde. Sie offenbarte sich in der verblüffendsten Weise vor der Änderung des Wuchergesetzes, die endlich im Jahre 1839 stattfand. Zu jener Zeit hatte die Krisis ihren Höhepunkt erreicht, wurde

[1]) Report 1810, Seite 47 ff.

[2]) Die derzeitige Literatur kommt bei ihren häufigen Vorwürfen bezüglich der Verwaltung der Bank nicht auf das bestehende Zinsgesetz zu sprechen. Siehe z. B. *Mushet:* An attempt to explain from facts the effect of the issues und die schon zitierte spätere Schrift von *Laveleye.*

[3]) Report 1841, Frage 482—485.

aber durch diese Gesetzesänderung in hohem Masse gemildert. In ihren weiteren Ausführungen vertreten diese beiden Sachverständigen die Interessen ihres Instituts, kennen die Ansichten der Kapitalisten und Grosskaufleute und sprechen im Sinne von Personen mit erstklassigem Kredit. Über etwa vorhandene Klagen bezüglich der Wirkungen der Änderung des Gesetzes und der vorzunehmenden endgültigen Aufhebung desselben seitens der Kleinkaufleute und Handwerker wissen sie nichts zu berichten. Interessant sind in dieser Hinsicht die Ausführungen eines anderen Rechtsanwalts,[1]) der mit Rücksicht auf diese Klasse von Borgern sich entschieden gegen die vollständige Aufhebung des Wuchergesetzes ausspricht und der unter den Sachverständigen allein diese Ansicht vertritt. In bezug auf diejenige Klasse von Geschäftsleuten, die er die höhere nennen möchte, teilt er die Ansichten der übrigen Sachverständigen durchaus, was aber die minder kreditfähigen Klassen anbetrifft, so glaubt er feststellen zu müssen, dass dieselben nach der Änderung des Gesetzes einen weit höheren Zinsfuss bezahlen müssen, als vor derselben. Das alte Gesetz verbot jegliche Forderung einer Provision, sofern sie einschliesslich des eigentlichen Zinses die Höhe von 5 % überstieg oder nicht klar von dem Gläubiger als Entgelt für einen eigens geleisteten Dienst nachgewiesen werden konnte. So erhielten unter dem alten Gesetz die Wechselmakler, die vielfach von Kleinkaufleuten und Handwerkern als Vermittler bei Geschäften mit dem Bankier in Anspruch genommen wurden, $^1/_8$ bis $^1/_4$ % Provision. Diese Wechselmakler, oft Leute, die über grosse Kapitalien disponieren konnten, übernahmen auf Grund von Sicherheiten Garantie für das mit dem Bankier abzuschliessende Geschäft. Der Zinfuss betrug selten 6 bis $6^1/_2$ %. Machte der Wechselmakler das Geschäft, was auch häufig vorkam, mit eigenem Kapital, so durfte der Zinsfuss die Höhe von 5 % nicht übersteigen. Natürlich gab es auch eine Klasse von Personen, die sich gegen Zahlung weit höherer Provisionen Kredit zu verschaffen wusste. Ihre Geschäfte waren jedoch auf die Inanspruchnahme einer niederen Klasse von Geldverleihern begrenzt, die mit dem Namen money-lender[2]) bezeichnet werden. In hohem Grade bedauerlich ist es nun, so führte er weiter aus, dass das Provisionssystem mehr

[1]) Report 1841, Frage 371—406.

[1]) Es ist dies der erste direkte Hinweis auf diese Klasse von Geldverleihern.

und mehr nach der Änderung des alten Gesetzes in dem Geschäftsverkehr Platz gegriffen hat. Personen mit geringerem Kredit, oft ganz angesehene Geschäftsleute, nehmen jetzt die Vermittlung von Wechselmaklern in Anspruch und zahlen oft hohe Provisionen. Erstklassige Wechselmakler fordern 6 und 7 % ausser der Provision in Höhe von 1 %, was auf dreimonatliche Wechsel — die meisten derartigen Wechsel laufen 3 Monate — insgesamt 10 und 11 % ausmacht. Andere Wechselmakler nehmen 10, 12, ja 15 % ausser der üblichen Provision und weiterhin sind Personen zur Zahlung noch höherer Provisionen gezwungen. Unter dieser Tatsache leidet die ganze Geschäftshaltung dieser Leute. Bei Zahlungsschwierigkeiten werden sie verleitet, den Termin ihrer Zahlungseinstellung durch immer erneute Darlehensaufnahmen zu hohen Zinsen so weit hinauszuschieben, dass bei dem schliesslichen Bankerott absolut kein Vermögen mehr vorhanden ist. Allen sich zeigenden Missständen glaubt er am besten entgegentreten zu können durch Erhöhung des gesetzlichen Zinsfusses auf 10 %.

Diesen Ausführungen direkt entgegengesetzt sind die zweier Bankiers, eines Wechselmaklers und eines Konkursverwalters am Konkursgericht. Sie alle sind der Meinung, dass gerade die Klasse der Kleinkaufleute und Handwerker den grössten Vorteil von der erfolgten Abänderung des Wuchergesetzes und seiner zu wünschenden gänzlichen Aufhebung haben. Sobald unter dem alten Gesetz der Marktzinsfuss und der Diskontsatz sich dem gesetzlichen Zinsfuss näherte oder ja denselben überschritt, waren die Bankiers gezwungen, das Diskontgeschäft einzuschränken. Die Wechsel ihrer besten Kunden diskontierten sie bis zu einer bestimmten Summe, die übrigen wiesen sie ab. Einen Teil des dem Diskontgeschäft dienenden Kapitals lenkten sie in andere Kanäle, durch die ihnen direkt oder indirekt höhere Zinsen zuflossen.[1]) Kleinkaufleute und Handwerker waren so vielfach gezwungen, sich den nötigen Kredit auf andere Weise zu verschaffen, meistens durch Umgehung des Gesetzes. Sie fanden dazu Gelegenheit durch Zahlung hoher Provisionen. Der Konkursverwalter spricht sich auf Grund seiner Erfahrungen hierüber näher aus.[2]) Er zieht einen Vergleich zwischen den Kosten, die dieser Klasse von Personen vor und nach der

[1]) Report 1841, Seite 57 und 111.
[2]) Ebenda, Seite 679—737.

Änderung des Gesetzes zur Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses erwuchsen. Zunächst konstatiert er, dass der eigentliche Zinsfuss für Darlehen an Personen zweifelhaften Kredits seit der Änderung des Gesetzes allerdings gestiegen ist, d. h. der eigentliche Zinsfuss; denn nach dem alten Gesetz konnten eben an direkten Zinsen nur 5 % beansprucht werden. Aus seiner Praxis sind ihm Zinsfüsse in Höhe von 6—10 %, 12, 20, ja sogar in einem Falle von 60 % bekannt, die von später bankerotten Personen gefordert worden waren. Näher betrachtet aber waren die oft sehr hohen Zinsen durchweg dem Grade der Kreditfähigkeit der Person entsprechend. Unter dem alten Gesetz hätte keine derselben Geld zu 5 % erhalten, und die verschiedenen Kunstgriffe zur Umgehung des Gesetzes kamen diesen Leuten damals weit teurer zu stehen, als die jetzigen Zinsen betragen. Als ein Vorteil der Änderung des Gesetzes ist eben auch die Tatsache zu betrachten, dass die eingegangenen Verbindlichkeiten der Personen klar zu erkennen sind. Unter dem alten Gesetz waren die angewandten Mittel, um dem Geschäft eine gesetzliche Färbung zu geben, derart verworren, dass eine genaue Feststellung der eigentlichen Kosten unmöglich war. Dem unter den obigen Verhältnissen vom Bankier abgewiesenen Geschäftsmann blieb eben nur die Umgehung des Gesetzes übrig, wollte er nicht sein Hab und Gut verkaufen; die Veräusserung dieser Güter aber war für ihn mit weit grösseren Verlusten verknüpft, als die höchsten Zinsen bedeuten konnten. Was nun die höchsten Zinsen bis zu 60 % anbetraf, so rührten sie aus den Forderungen der oben erwähnten nicht in gutem Ruf stehenden Klasse von Geldverleihern her, die mit diesen Bedürftigsten ihre Geschäfte machten. Aber keine, selbst die höchsten Zinsen haben den Ruin der Borgenden heraufbeschworen oder einen entscheidenden Einfluss auf die Grösse der Konkursmasse gehabt. Nach allem, was festzustellen ist, kann nur gesagt werden, dass die Wirkungen der Änderungen des Gesetzes, auch die Klasse der Bankerotten hinzugerechnet, äusserst vorteilhafte gewesen sind. Die weniger kreditfähigen Personen sind weithin nicht mehr so genötigt, die Hilfe von verrufenen Geldverleihern in Anspruch zu nehmen, und man kann dreist behaupten, dass die höchsten Zinsen mit inbegriffen die betreffenden Personen gezwungen waren, unter dem alten Gesetz noch weit höhere zu zahlen, die alsdann allerdings unter ganz anderen Namen auftraten.

Soweit die Aussagen dieses Sachverständigen, denen die der drei mit ihm genannten zur Seite stehen. Dass der Geschäftswelt durch die Änderung des Zinsgesetzes ein grosser Dienst erwiesen worden war, und die völlige Aufhebung ihr in noch erhöhtem Masse willkommen schien, scheint nach den Aussagen der Sachverständigen ausser Zweifel. An einem definitiven Erfolg fehlt es jedoch auch diesmal wieder infolge des Widerstandes der Regierung; noch immer erscheint die Massregel verfrüht und gefährlich, und die Kommission begnügte sich mit einem Bericht an das Parlament, ohne die direkte Forderung nach irgendwelcher Reform zu machen.

Vor der endgültigen Aufhebung des Zinsgesetzes kam es zu einer nochmaligen Zurückweisung eines Antrages auf Aufhebung des Gesetzes seitens der Regierung im Jahre 1845. Mit Hinweis auf die von der Kommission des Jahres 1818 erbrachten Tatsachen forderte man im Interesse des Grundbesitzers die Freigabe der Hypothekendarlehen. Der Antrag aber wurde mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Bauspekulation verworfen,[1]) bis dann endlich im Jahre 1854 das entscheidende Wort im Interesse des Grundbesitzers von der Regierung selbst ausging.[2]) Nichts stand der Aufhebung des Wuchergesetzes mehr im Wege, und ohne nennenswerte Debatte wurde die dritte Lesung des nachstehenden Gesetzes[3]) vollzogen.

[1]) *Hansards* Parl. Deb., Vol. 82, Seite 645—650.
[2]) Ebenda, Vol. 134, Seite 930—931.
[3]) Siehe Anhang II.

Mit dem Gesetz des Jahres 1854 war in England die denkbar möglichste Freiheit bei sämtlichen Geldgeschäften eingetreten. Das Statute Book wies lange Zeit keine Bestimmung mehr auf, auf Grund der man gegen die scheusslichsten Bewucherungen Hilfe bei einem ordentlichen Gericht in Anspruch nehmen konnte.

Schon früh aber hatte sich in England infolge der häufigen Inanspruchnahme des Königs gegen die Strenge und Unvollständigkeit des alten common law das Königsgericht und aus ihm das spätere Kanzleigericht entwickelt mit dem Lordkanzler an der Spitze, auf den der König die Erledigung der immer häufiger werdenden Gesuche um Urteilsrevision übertragen hatte. Dieses Kanzleigericht hatte die Strenge der in den Gerichten gesprochenen Urteile nach Erwägung aller Umstände des Falles zu mildern, deren Mängel zu ergänzen und da einzugreifen, wo die Hilfe des gemeinen Rechts versagte.[1]) Der Kanzler erliess für jeden Fall besondere writs, die dann als Präzedenzfall dienten. Unter Heinrich II. und Heinrich III. (13. Jahrh.) erlangte dieses Gericht richterliche Machtvollkommenheit und führte zu den sogenannten Billigkeitsdarlegungen und dem Billigkeitsgericht mit dem Court of Chancery an der Spitze,[2]) das als ausserordentliches Gericht zu grosser Wichtigkeit gelangte. Es unterschied sich und unterscheidet sich noch heute von den ordentlichen Gerichten durch die Art

1. der Beweismittel. Wenn die Tatsachen oder Umstände allein auf der Kenntnis des Beklagten beruhen, so nehmen die Billigkeitsgerichte sein Gewissen in Anspruch und lassen ihn über die Wahrheit des Tatbestandes zum Eide.
2. des Beweisverfahrens. Die Beweisaufnahme geschieht durch Fragestücke, die am Wohnort des Zeugen schriftlich aufgenommen werden.

---

[1]) *Blackstone:* Handbuch des englischen Rechts, II, Seite 27.

[2]) *Pollock* und *Mardland:* The history of englisch law, Seite 168 ff.

3. der Rechtshilfe bei Mangel eines geeigneten Rechtsmittels.[1])

Kein Zweig dieser Billigkeitsjurisdiktion war wohl wohltätiger und älter, als ihre Rechtssprechungen in bezug auf Tatsachen des Betrugs im weitesten Sinne des Wortes, und unter ihnen nahmen späterhin solche in bezug auf Wuchergeschäfte mit Erben und anderen Vermögensanwärtern eine hervorragende Stellung ein.[2]) Durch die Aufhebung des Wuchergesetzes wurde diese ihre Rechtsprechung, die älter als das Wuchergesetz selbst war, nicht beeinträchtigt,[2]) und seit einem Präzedenzfall aus dem Jahre 1866 dehnte das Billigkeitsgericht seine Rechtsprechung auf Wuchergeschäfte überhaupt aus, bei denen der Tatbestand des Betruges gegeben war.[3]) Die berichteten Fälle waren jedoch nicht zahlreich,[4]) obwohl eine sich bietende grosse Schwierigkeit, eine genaue Grenze zwischen den Fällen zu ziehen, bei denen Rechtshilfe bei dem gemeinen oder dem Billigkeitsrecht zu suchen war, durch die Justizreform des Jahres 1873 gelöst wurde, die durch Einsetzung des Supreme Court diese beiden Gerichte vereinigte.[5]) Der Grund für die seltene Inanspruchnahme des Billigkeitsgerichtes wird wohl in den grossen Förmlichkeiten schriftlicher formeller Einreichung des Tatbestandes und dergleichen mehr zu suchen sein.

Wie weit nun der Mangel eines gesetzlichen Hilfsmittels dem Wucher in England Vorschub geleistet hat, mag dahingestellt bleiben, ist auch bei den ausserordentlich spärlichen älteren Nachrichten über den Wucher nicht zu entscheiden. Tatsache ist, dass sich in England eine Klasse von Wucherern herausbildete, über deren Tätigkeit man sich nur ein klares Bild an der Hand eines Kommissionsberichtes des Unterhauses aus den Jahren 1897 und 98 machen kann. Diese Kommission zog 41 Zeugen zur Verhandlung, die sich zum Teil aus Sachverständigenkreisen rekrutieren, zum Teil dem Advokatenstande angehören und zwischen Geldverleiher und Schuldner vermittelt haben; zum Teil sind es Geldverleiher und Angehörige der ärmeren Klasse,

[1]) *Blackstone:* Handbuch des englischen Rechts, II, Seite 222—224.

[2]) *Bellot* und *Willis:* The law relating unconscionable bargains, Seite 36.

[3]) Ebenda, Seite 45.

[4]) Des näheren verweise ich auf die zitierte Schrift von *Bellot* und *Willis,* Seite 39 ff.

[5]) Siehe die Indicaturo Act. 36 und 37 Vict. c. 66, Teil II.

die deren Unterstützung in Anspruch genommen haben. Aus ihren unter Eid abgegebenen Erklärungen lässt sich folgendes Bild entrollen.

Das nicht konzessionspflichtige Geschäft eines Geldverleihers unterscheidet sich äusserlich nicht von den eigentlichen Banken; es führt den Namen Bank, Finance and Advance Corporation u. s. w., bezeichnet sich vielfach als Körperschaft limited und wird als solche in das Handelregister eingetragen. (The Provincial Union Bank, London and Counties Deposit Bank, Southern Counties Deposit Bank, Limited u. s. w.[1]) Neben diesen hochklingenden Namen führen die Geldverleiher meistens noch den eines bekannten englischen Bankiers oder einer anderen bekannten Persönlichkeit in ihrer Firma, um beim Publikum Vertrauen zu erwecken, und mancher arme Mann hat dieses Vertrauen mit dem Verlust seiner deponierten Ersparnisse bezahlen müssen.[2]) Nach dem englischen Gesetz kann nämlich ein Kaufmann seine Firma frei wählen. Er darf seinem oder einem frei gewählten Namen auch die Worte and Co. zusetzen, obwohl kein Gesellschaftsverhältnis besteht. Ihre Grenze findet diese Firmenfreiheit an dem Recht Dritter auf den Namen ihrer bereits bestehenden Firmen. Niemand darf eine bereits bestehende Firmenbezeichnung annehmen; selbst bei kleinen aber nicht auffallenden Veränderungen an der ursprünglichen Firma ist der Tatbestand des Betruges gegeben.[3]) Auch kennt das englische Gesetz ausser für Aktiengesellschaften und sonstige Handelskompanien kein Handelsregister. Diese sogenannten companies sind registrierungspflichtig, während die partnerships, Vereinigungen von weniger als sieben Personen, dieser Pflicht nicht unterliegen.[4]) Aus dem Report ist ersichtlich, dass die Geldverleiher vielfach ihr Geschäft als companies ins Handelsregister eintragen lassen, um unter dem Schutz dieser Eintragung ihr Geschäft leichter ausüben zu können. Die Mitglieder der Gesellschaft, durchweg Familienmitglieder, vielleicht auch noch der Buchhalter des Geschäfts, um die vorgeschriebene Zahl sieben

[1]) Report (on money-lending) 1897, Frage 1357—1360.

[2]) Ebenda, Frage 186—205, 1005 - 1010, 1994—2000, 2692—2709, 2975 bis 2981, 3156—3158, 3161—3170, 3297—3308, 3578—3580. — Report (on money-lending) 1898, Frage 167—183, 3252—3285, 3286—3294.

[3]) Siehe auch *Wertheim:* Wörterbuch des englischen Rechts, unter „firm".

[4]) Ebenda unter „partnership".

zu erreichen, haben je einen Anteilschein in Höhe von vielleicht 1 £ in Händen. In London und in den meisten grösseren Städten haben die Geldverleiher Filialen, d. h. einen Agenten, dem von anderen Agenten Kunden zugeführt werden. Sie beziehen kein festes Gehalt, sondern werden für jeden Auftrag bezahlt. Die verschiedenen Filalen — es sind meistens kleine Zimmer, in denen die Agenten ihre Korrespondenz erledigen; die notwendigsten Bücher sind nur selten vorhanden — führen alle verschiedene Namen, und der Geldverleiher selbst legt sich in den verschiedenen Städten die verschiedensten Namen zu, ja macht sogar in ein und derselben Stadt unter den verschiedensten Namen seine Geschäfte. Bald ist er unter dem einen Namen der Besitzer des Geschäftes, bald unter dem anderen Namen sein Agent, bald sein Auktionator. So macht ein Geldverleiher namens *Kirkwood* Geschäfte in Retford unter der Firma Midland Credit and Deposit Bank, in Sheffield unter der Firma Deposit Bank, in Yorkshire unter Advance Bank, in Cambridge unter The Eastern Advance Bank. Ferner führt er sein Geschäft unter dem Namen Hodfield, London and Counties Deposit Bank und Southern Counties Deposit Bank, Limited u. s. w.

Um Geschäftsverbindungen zu erlangen, scheuen die Geldverleiher keine Reklame.[1]) In allen Londoner- und Provinzialzeitungen, besonders aber in christlichen Blättern finden sich Artikel, die in verführerischen Darlegungen den niedrigen Zinsfuss von 5% auf Darlehen von 5—2000 £ und mehr anpreisen und die denkbar günstigsten Bedingungen angeben, zu denen das Geld ausgeliehen wird. In welchem Umfang das Geschäft des Geldverleihens von diesen Leuten getrieben wird, mögen die folgenden Zahlen beweisen. Zwei Londoner Tagesblätter, der Daily Telegraph und der Standard annocierten in einem Jahr über 18000 oben erwähnter Anzeigen. Um sich einen annähernden Begriff über den sich anbietenden Kundenkreis zu machen, bot man in vier Londoner Zeitungen kreditwürdigen Personen Geld zu dem Zinssatz von 10% an. An einem Tage liefen auf diese Annonce hin 283 Antworten ein, und zwar meist von kleinen Handelsleuten und Angehörigen der arbeitenden Klasse. Ferner offerierte man in einer wöchentlich erscheinenden Zeitung, die hauptsächlich von Arbeitern gelesen wurde,

[1]) Report 1897, Frage 25—48, 1749—1759, 2050—2066, 2151—2155, 3538—3547, 3553—3559. — Report 1898, Frage 1—4, 140—145, 1127—1133, 1233—1256, 1406—1408, 3147—3156.

Geld zu dem obigem Zinzsatz und erhielt auf drei Annoncen hin ca. 450 Antworten. Eigene Erkundigungsbureaux (The Secret Circle), den Geldverleihern willfährige Rechtsanwälte, denen auch die Hauptgeschäfte unserer Notare, die Aufnahme von Verträgen u. s. w. zufallen, schliessen den Kreis und tragen dazu bei, das betrügerische und systematische Vorgehen der Geldverleiher um so sicherer zu gestalten.

Wendet sich nun eine kreditbedürftige Person auf eine Annonce hin an einen Geldverleiher, welche Erfahrungen macht sie da, und wie wird sie hintergangen? Zunächst erhält der Kreditsuchende einen Prospekt, der ihm über ganz nebensächliche Dinge Aufklärung gibt, dessen Zweck aber auf die Forderung eines einzusendenden Betrages hinausläuft. Dieses Geld, fee [1]) genannt, so sagt der Prospekt, diene zur Deckung der vorläufig notwendigen Ausgaben, sei es nun zur Deckung der Kosten für die Reise eines Agenten, der persönlich mit dem Geldbedürftigen verhandeln werde, sei es als Entgelt für die vorläufigen Bemühungen etc. Die Höhe des verlangten Vorgeldes, wie ich in folgendem den Ausdruck fee übersetzen werde, schwankt zwischen 10 und 40 sh. Auf der Forderung desselben beruht eine Klasse von Betrügern, die sogenannten fee-robbers. Ihr Geschäft besteht darin, diese Vorgelder einzutreiben, ohne auch nur die geringste Absicht zu haben, Geld auszuleihen. Nachdem sie das Geld eingesteckt haben, sind weitere Bemühungen des Geldsuchenden erfolglos. Entweder berücksichtigt der angebliche Geldverleiher ihn überhaupt nicht mehr, oder aber er weiss den Geldbedürftigen zu zwingen, von der Forderung des versprochenen Darlehens Abstand zu nehmen. Um dieses zu erreichen, sendet er ihm einen Fragebogen, bestehend aus meistens 26 zum Teil beleidigenden Fragen, deren eventuelle Beantwortung in Anbetracht des folgenden Zusatzes dennoch erfolglos sein würde. Es heisst nämlich zum Schluss: Es ist absolut notwendig, dass jede Frage genau beantwortet wird, da der Fragebogen zur Prüfung der Richtigkeit der Antworten an zwei Erkundigungsbureaux geschickt wird. Sollte die Beantwortung irgend einer Frage als nicht ausreichend oder ja falsch befunden werden, so ist an das Zustandekommen des Geschäfts nicht zu denken, und das eingesandte Geld verfallen. Die Zahl dieser fee-robbers ist sehr gross,

[1]) Report 1897, Frage 48—58, 62—83, 213, 227—266, 521—560, 4210 bis 4213, 4228—4234. — Report 1898, Frage 419—421.

und Tausende von Schillingen werden von ihnen jährlich eingesteckt, ohne dass sie auch nur einen Penny ausgeliehen haben.

Ich gehe jetzt zu den eigentlichen Geldverleihern über. Nachdem sie das oben erwähnte Vorgeld in Empfang genommen haben, angeblich auch zur Deckung der Reisekosten des den Kreditbedürftigen persönlich aufsuchenden Agenten — eine grössere Reise wird von diesen aber nie unternommen, da die Geldverleiher in allen Städten ihre Agenten d. h. Leute haben, die für die verschiedensten Geldverleiher die angegebenen Kunden aufsuchen und von diesen für ihre Bemühungen eine Provision verlangen — suchen sie eben durch die Machenschaften dieser Leute die Verschreibung irgend einer Sicherheit zu erlangen, obwohl ausdrücklich in den Zeitungen und Offerten auf Sicherstellung irgend welcher Art Verzicht geleistet wurde (on their own promissory note alone). Diese Sicherheiten bestehen in Hypotheken, Pensionsscheinen, verpfändeten Möbeln, Gold- oder Silbergeräten und Schmucksachen, oder aber das Geschäft wird auf Grund von Schuldscheinen abgeschlossen, deren Charakter ich weiter unten besprechen werde.

Das Beleihen von Pensionsscheinen sowohl als auch die Verpfändung von Gold- und Schmucksachen[1]) ist in England ungesetzlich. Die Übertretung des ersten Verbots belegt das Kriegskollegium (war office) mit einer Strafe bis zu 100 sh., sofern der Pensionsberechtigte auf diese Summe als vierteljährliche Pension Anspruch machen kann. Das Beleihen von Gold- und Schmucksachen steht dagegen nach der Pawnbroker's Act 1872[2]) nur den Pfandleihgeschäften zu, bei denen es sich um ein Darlehen unter 10 £ handelt. Trotz des Verbots machen die Geldverleiher derartige Geschäfte in grosser Zahl. So entdeckte die Polizei in einem Falle bei einem Geldverleiher über 300 gepfändete Pensionsscheine.

Ich gehe nunmehr zu den verschiedenen Arten von Schuldscheinen über und beginne zunächst mit den von den Geldverleihern meist benützten promissory notes[3]). Diese Schuldscheine tragen den Charakter unserer Eigen- oder Solawechsel

[1]) Report 1897, Frage 109—110, 468—487, 1363, 5286—5304, 5313 bis 5315, 5345—5353. — Report 1898, Frage 3363—3376.

[2]) Siehe 35 und 36 Vict. c. 93 § 6.

[3]) Report 1897, Frage 93—121, 1872—1875, 3014—3019, 3029—3042. — Report 1898, Frage 477—482, 1835—1903.

und werden von der Bills of Exchange Act 1882 definiert als unbedingte schriftliche, von dem Aussteller unterzeichnete Versprechen einer Person an eine andere, auf Anfordern oder an einem bestimmten oder bestimmbaren zukünftigen Zeitpunkt eine bestimmte Geldsumme an eine bestimmte Person oder an deren Order oder an den Vorzeiger zu zahlen. Der eigene Wechsel wird dadurch nicht ungültig, dass er zugleich die Überweisung einer besonderen Sicherheit mit Veräusserungs- oder Verfügungsrecht über dieselbe enthält. Demgemäss finden wir bei den Geschäften vorliegender Art stets in der Begleitung des Schuldscheines Sicherheitsverschreibungen, seien es nun Verpfändungen obiger Art, Schmucksachen u. s. w., oder aber der Gläubiger lässt vor einem Anwalt eine statutory declaration aufnehmen, auf die ich noch zu sprechen komme. Infolge des grossen Missbrauchs von Seiten der Geldverleiher wird von Sachverständigen für die vorliegenden Geschäfte mit Berücksichtigung einer gewissen Höchstsumme die Festsetzung eines Maximalzinsfusses beantragt, und weiterhin folgende Neuerungen in Vorschlag gebracht.

1. Der Geldverleiher soll auf der Urkunde neben der genauen Angabe seines Namens auch die seines Wohnortes angeben, und ferner als einzelne Posten die ursprüngliche Darlehnssumme, den Zinssatz p. a. und die eventuell in Abzug gebrachten Summen zur Deckung von Kosten etc. aufzeichnen.
2. Es wird die genaue amtliche Registrierung der Urkunde in Vorschlag gebracht, und von seiten des Registrars die genaue Angabe des Namens und des Wohnortes des Geldverleihers auf der Urkunde gefordert. Der Registrar soll ferner die Richtigkeit des Zinssatzes prüfen, den Borger auf die übermässige Höhe desselben aufmerksam machen und ihm alsdann Gelegenheit geben, das Geschäft rückgängig zu machen.

Ich sagte oben, in Begleitung der promissory note befinde sich oft als Kollateralsicherheit eine Urkunde, die die englische Rechtssprache mit statutory declaration[1]) bezeichnet. Es muss der Schuldner alsdann vor einem commissioner unter Eid genau seine Lage und seine Verbindlichkeiten darlegen. Diese

[1]) Report 1897, Frage 1363. — Report 1898, Frage 857—870, 1143 bis 1160, 1271—1278, 1299—1301, 1373—1376.

commissioner sind Beauftragte zur Abnahme von Eiden, die der Lordkanzler von Zeit zu Zeit in der Person von Rechtsanwälten oder anderen geeigneten Beamten aufstellt. Der Wucherer missbraucht dieses Dokument zu den grössten Erpressungen, da die Geldbedürftigen in ihrer Not und in der Angst, das Geld vielleicht nicht zu erhalten, es an Ungenauigkeiten ihrer Aussagen zur Beschönigung ihrer Lage nicht fehlen lassen. Ferner versteht der Wucherer durch Abfassung des Schuldscheines es dahin zu bringen, dass der Schuldner in Zahlungsverzug gerät und zieht alsdann aus einer gesetzlichen Klausel grossen Nutzen.[1]) Diese Klausel besagt: Gerät ein Schuldner in Zahlungsverzug, so soll die ganze noch rückständige Summe inkl. der Verzugszinsen a half-penny in the shilling per pound per week d. s. 216 % p. a. fällig sein. Das Versäumnisurteil wird in der Regel aufgehoben, wenn der Antragsteller gute Gründe für sein Versäumnis nachweisen kann. Der Wucherer aber weiss sich auch hier zu helfen und fordert ein zweites Sicherheitsdokument, das unter dem Namen warrant of attorney[2]) bekannt ist. Es ist dieses ein Vollmachtsdokument, durch welches ein Anwalt von seinem Mandanten ermächtigt wird, eine Klage als richtig anzuerkennen oder ein Versäumnisurteil ergehen zu lassen. Die Debtors Act 1869 verlangt sowohl auf seiten des Gläubigers als auch des Schuldners die Zuziehung eines Anwalts[3]). Als Regel aber ist der Schuldner bei den vorliegenden Geschäften zu arm, einen Anwalt stellen zu können, und geht in Unkenntnis der Folgen gerne auf den Vorschlag ein, den Anwalt des Geldverleihers seinerseits auch als Vollmachtsperson anzuerkennen. Jetzt befindet sich der Schuldner vollständig in den Händen seines Gläubigers, denn der vorgeschlagene Anwalt ist die Vertrauensperson des Geldverleihers und zieht seinerseits auch Nutzen aus dem abgeschlossenen Geschäft. Welche Macht dem Wucherer über seinen Schuldner gegeben ist, kann man leicht übersehen, wenn man die Bedingungen ins Auge fasst, unter denen das Dokument Kraft gewinnt. Dem Vertrage liegen zumeist folgende zwölf Bedingungen zugrunde.

---

[1]) Report 1897, Frage 874—876, 917—937. — Report 1898, Frage 432—433, 547—552.

[2]) Report 1897, Frage 394—424, 1363, 1865—1867. — Report 1898, Frage 32—34.

[3]) Siehe 32 und 33 Vict. c. 62 § 24.

Das Dokument tritt in Kraft:

1. wenn die Zahlungstermine nicht pünktlich eingehalten werden;
2. wenn die vorgeschriebenen Teilsummen nicht vollständig bezahlt werden;
3. wenn die Zinsen nicht vollständig entrichtet werden;
4. bei einer Pfändung wegen Nichtzahlung der Rente an den Grundherrn;
5. bei der Beschlagnahmung eines Teiles der Rente, oder wenn der Schuldner nicht imstande ist, Renten- und Versicherungsquittungen vorzulegen;
6. wenn irgend ein Teil seiner Habe beschlagnahmt wird;
7. wenn er auf Grund seiner Habe borgt oder zu borgen versucht;
8. wenn er einen Teil seiner Habe zugunsten seiner Gläubiger abtritt;
9. bei seiner Verhaftung;
10. bei einer etwaigen Flucht;
11. wenn sich irgend ein Punkt seiner Aussage als falsch erweist;
12. im Falle seines Todes, oder wenn er ein gleiches Dokument einer anderen Person gegenüber unterschreibt.

Diese zwölf Bedingungen schliessen natürlich nicht aus, dass das Dokument nicht noch andere vielleicht härtere Bedingungen enthält. An vielen Stellen der Berichte tritt die ungeheure Härte dieses Vollmachtsdokuments hauptsächlich in Verbindung mit der oben angeführten Verzugsklausel hervor, und ziemlich einmütig sind daher auch die Forderungen der Sachverständigen auf Abschaffung des Dokumentes überhaupt. Auch in bezug auf die statutory declaration plaidiert man für gesetzliche Vorsichtsmassregeln zugunsten der Schuldner, und will die Anwendung des Dokumentes bei den vorliegenden Geschäften für ungesetzlich erklärt wissen, oder aber das Dokument soll dem Registrar des Gerichtes in dem Wohnungsbezirk des Schuldners vorzulegen und von diesem zu erläutern sein.

Handelt es sich um die Gewährung kleiner Darlehen, also hauptsächlich um den geschäftlichen Verkehr der Geldverleiher mit den untersten Arbeiterklassen, so wird diesem gerne als Sicherheit ein hire purchase agreement[1]) zugrunde gelegt. Es

[1]) Report 1897, Frage 109, 425—466, 1363, 1840—1842, 2009, 4621 bis 4623. — Report 1898, Frage 114—118.

ist dieses ein schriftliches Übereinkommen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, das den ersteren in den Besitz der Möbel, Haushaltungsgegenstände etc. setzt, d. h. ähnlich wie beim Rückkaufgeschäft verkauft der Geldbedürftige das Pfandobjekt an den Geldverleiher. Dasselbe wird aber nicht aus dem Hause entfernt, sondern bleibt dem Schuldner mietweise überlassen. Der Gläubiger lässt ein Inventar der Möbel aufnehmen und den Schuldner erklären, dieselben in Ordnung zu halten, kein Stück derselben zu verkaufen, und im Falle einer Zahlungsverzögerung dieselben auszuliefern. Ein derartiger Vertrag ist gesetzwidrig und bedeutet einen Missbrauch des eigentlichen hire purchase agreement, des auch bei uns so sehr verbreiteten Mietkaufvertrages, wodurch gerade umgekehrt der ursprüngliche Mieter eines Gegenstandes durch Zahlung einer wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen Rente allmählich zum Eigentümer des Gegenstandes wird. Im allgemeinen dient das obenbesprochene Dokument zur Umgehung der nun folgenden Urkunde, die den in Frage kommenden Geschäften vielfach als Sicherheit dient, nämlich der bill of sale[1]), und zwar der absolute bill of sale und der ordinary bill of sale. Beide Dokumente sind gesiegelte Urkunden über die Verschreibung beweglicher Habe an einen Gläubiger als Sicherheitsleistung, wobei das Pfand, über das eine genaue Aufstellung gemacht wird, in dem Gewahrsam des Schuldners bleibt, bis derselbe[2])

1. mit seiner Zahlung rückständig wird;
2. sich insolvent erklärt, oder ihm wegen rückständiger Miete oder Steuern ein Vermögensstück gepfändet wird;
3. ein Vermögensstück heimlich beiseite schafft;
4. dem Gläubiger auf dessen Verlangen ohne vernünftigen Grund die Miets- und Steuerquittungen nicht vorlegt, oder eine Execution auf Grund eines Urteils gegen ihn vorgenommen ist.

Durch die Bills of Sale Amendement Act 1882 wurde weiter bestimmt, dass die bills of sale innerhalb 7 Tagen bei der Queen's Bench[3]) eingetragen werden müssen, falls sie

[1]) Report 1897, Frage 83—93, 109—110, 126—133, 144—146, 282—349, 356—357, 630—656, 821—826, 1083—1088, 1150—1151, 3490—3491, 4467—4472, 4672—4678. — Report 1898, Frage 21—22, 76—78, 132—136, 1489.

[2]) Siehe 45 und 46 Vict. c. 43 § 7.

[3]) Die Queen's Bench bildet eine Abteilung des High Court of Justice, ist allerhöchstes Forum für Kron- und Hoheitssachen und hat seit dem Jahre 1881 neben dem Gerichtshof für die fiskalischen und Zivilprozesse auch den London Bankruptcy Court in sich vereinigt.

nicht für nichtig erklärt werden sollen (§ 8). Beide Dokumente unterscheiden sich dadurch, dass bei einer absolute bill of sale der Gläubiger die Macht besitzt, im Falle einer Nichtzahlung oder einer Zahlungsverzögerung das Pfandobjekt unverzüglich entfernen und verkaufen zu lassen, während bei einer ordinary bill of sale der Gläubiger gezwungen ist, nach erlangtem Pfändungsurteil den Schuldner noch 5 Tage lang in dem Besitz des Pfandes zu lassen, und ihm so Gelegenheit zu bieten, sich während dieser Zeit Mittel zur Zahlung zu verschaffen (§ 13), 5% aller bills of sale sind absolute bills of sale. Das Gesetz gestattet, dem Geldverleihgeschäft sowohl den einen als auch den anderen Vertrag zugrunde zu legen, macht jedoch eine Einschränkung, indem § 12 des Gesetzes als Mindestbetrag der Schuldsumme 30 £ festsetzt.

Eine alte nützliche Bestimmung der Bills of Sale Act 1878 wurde durch dieses Gesetz fallen gelassen. Es besagte nämlich § 10 des ersten Gesetzes:[1]) Eine bill of sale soll vor einem Anwalt abgeschlossen werden, und die Urkunde soll nachweisen, dass vor dem Zustandekommen des Vertrages die Wirkung derselben von dem Anwalt auseinandergesetzt worden ist. Dieser Paragraph wurde, wie gesagt, durch den gleichnamigen des Gesetzes vom Jahre 1882, das als Hauptneuerung die Bestimmung sowohl einer lokalen als auch einer zentralen Eintragung der bills of sale brachte,[2]) dahin abgeändert, dass die Abschliessung des Vertrages in Zukunft durch einen oder mehrere glaubwürdige, unparteiische Zeugen zu bescheinigen sei. Als Grund für diese Änderung machte die Kommission damals geltend, die Geldverleiher könnten sich einen gefügigen Anwalt kaufen etc. und wies auf die unnötigen Kosten hin, die dem Schuldner entständen. Aber schon damals fehlte es nicht an Stimmen aus Juristenkreisen, die dieser Änderung lebhaft widersprachen. Für den Nichteingeweihten liegt nämlich die Möglichkeit sehr nahe, den Charakter des Dokuments zu verkennen — wie es auch aus dem Bericht vielfach hervorgeht, dass kleine Handwerker und Arbeiter eine bill of sale unterschrieben, ohne zu wissen, dass es sich um ein solches Dokument handelte — da der Wortlaut der Urkunde den Namen derselben verschweigt

[1]) Siehe 41 und 42 Vict. c. 31 § 10[1].

[2]) Die bill of sale wird zunächst an der Queen's Bench eingetragen und eine Bescheinigung der Eintragung an den county court desjenigen Distriktes geschickt, in dem der Gläubiger wohnt.

und mit dem dehnbaren Begriff „This indenture“ anfängt. Eine weitere Schwäche der bill of sale beruht darin, dass der Wortlaut der Urkunde den faktischen Inhalt derselben nicht trifft. Es beruht dies nämlich darauf, dass eine genaue Trennung der Schuldsumme und der Zinssumme mit Angabe des Zinsfusses, und zwar auf ein Jahr berechnet, fehlt, und die Urkunde gewöhnlich nur die Gesamtschuldsumme mit der Bestimmung der zu zahlenden Raten aufweisst. Die bill of sale sei z. B. über eine Schuldsumme von 170 £ zu 5% rückzahlbar in zwölf monatlichen Raten ausgestellt. Auf den ersten Blick scheint diese Forderung eine billige zu sein; geht man aber den Tatsachen auf den Grund, so sieht man, dass diese Schuldsumme aus einem eigentlichen Darlehen von 100 £, aus 60 £ Zinsen, d. h. nämlich aus 5% monatlichen Zinsen und aus 10 £ Prämien und Provisionen etc. zusammengesetzt ist. Diese ungenaue Abfassung des Dokumentes bietet dem Wucherer die mannigfaltigste Gelegenheit, seinen Schuldner zu hintergehen. Ich nehme z. B. an, in einem Kaufkontrakt sei festgesetzt, dass ein gewisser Bruchteil des geborgten Kapitals zusammen mit den Zinsen von 5% in monatlichen Raten zurückzuzahlen ist. Ein Mann schuldet z. B. 30 £ zu 5%, rückzahlbar in Raten von 2 £. Der Schuldner bezahlt die 2 £ in dem Glauben, zugleich mit den Zinsen von 5% p. a., also 2,5 sh p. m. einen Teil des geborgten Kapitals in Höhe von 37,5 sh zurückerstattet zu haben. Der Wucherer seinerseits aber rechnet: 30 £ zu 5% monatlichen Zinsen ergeben einen Zinsbetrag von 30 sh; 40 sh hat der Schuldner bezahlt und erhält eine dementsprechende Quittung von seinem Gläubiger, wird aber über die Höhe der Zinssumme im Unklaren gelassen. Sie betrug, wie eben berechnet, 30 sh. Die restierenden 10 sh werden dem Schuldner gutgeschrieben. Zu welch enormem Zinsbetrag eine derartige Berechnung führt, ist leicht zu übersehen. Noch typischer ist der folgende Fall: Ein Mann borgt 60 £ unter der Bedingung, monatlich 2 £ zusammen mit 5% Zinsen zurückzuzahlen. Die Höhe der Zinssumme von 60 £ zu 5% monatlich beträgt 3 £, die Rückzahlungssume 2 £. Analog der obigen Rechnung belastet der Wucherer das Konto des Schuldners monatlich um 1 £.

In folgendem sehe ich von Zahlungsschwierigkeiten ab und nehme an, sämtliche Verbindlichkeiten des Schuldners seinem Gläubiger gegenüber seien beglichen. Der Schuldner

wird jetzt die Löschung des Vertrages verlangen — ich sagte ja oben, dass alle bills of sale amtlich eingetragen werden — da die Bekanntmachung der Löschung derselben in der Stubb's Gazette und in verschiedenen Handelszirkularen ihm in geschäftlicher Hinsicht von Nutzen ist. Der Gläubiger aber kann zur Löschung des Vertrages nicht gezwungen werden, und dieser Umstand bietet dem Wucherer Gelegenheit zu neuen Erpressungen. Erst eine besondere Belohnung von 2 oder 3 £ kann ihn bewegen, seine schriftliche Einwilligung zur Löschung der Urkunde zu geben. Gegen eine derartige Erpressung ist das englische Gesetz machtlos. Aus dem Bericht geht hervor, dass ein Anwalt einen Gläubiger vor Gericht zog, weil derselbe sich mit der Löschung des Vertrages nicht einverstanden erklären wollte, obwohl der Schuldner die Kosten der Löschung — dieselbe muss nämlich durch einen Anwalt geschehen — tragen wollte. Der Kläger aber wurde unter Tragung der Gerichtskosten abgewiesen.

Die bills of sale machten der Kommission viel zu schaffen, und es sind von den Sachverständigen die verschiedenartigsten Vorschläge gemacht worden, wie die Urkunde zu behandeln sei [1]). Am radikalsten gehen einige Sachverständige vor, die diese Urkunde gänzlich abgeschafft wissen wollen, und zwar

1. da die bills of sale abgeschlossen würden mit Rücksicht auf Darlehen, auf denen wucherische Zinsen lasten;
2. da sie benutzt würden, um sich die Rückzahlung von Darlehen zu sichern, die ihrer geringen Höhe wegen von einem solchen Vertrag ausgeschlossen sind;
3. weil infolge des Vertrages das Haus und die Wohnung des Schuldners und seiner Familie gefährdet würde, und zwar hauptsächlich dann, wenn der Schuldner von Krankheit und Arbeitslosigkeit befallen sei;
4. weil die bills of sale bei den vorliegenden Geschäften meistens von Personen abgeschlossen würden, die keine Ahnung von der Natur und den Folgen eines solchen Vertrages hätten;
5. weil die bills of sale eine Quelle von endlosen Rechtsstreitigkeiten und -Verirrungen und einer gerichtlichen Hilfe gegenüber illusorisch seien;

[1]) Report 1897, Frage 349—355, 639—642, 1102—1107, 1136—1149, 1362—1366, 4423—4425. — Report 1898, Frage 22—27, 120—131, 195—204, 523—531, 595—601, 1493—1495, 1817—1834, 3638—3639, 3660—3666.

6. weil sie dem Gläubiger die Macht geben, das Haus oder die Wohnung des Schuldners zu kontrollieren, die doch das ein und alles des Arbeiters sei.

Andere Sachverständige lehnen sich gegen einen derartigen Vorschlag auf und weisen darauf hin, dass die grosse Anzahl von bills of sale mit hohen Summen — es finden sich solche mit Schuldsummen bis zu 5000 £ — das Bedürfnis auch der besser situirten Klassen zeigen, auf Grund von mehr oder weniger wertvollen Einrichtungen Geld zu borgen. Es sei absolut kein Grund vorhanden, diesen Leuten ihr gutes Recht zu nehmen. Allerdings finden auch sie die Abschliessung eines derartigen Vertrags für den kleinen Mann verderblich und wollen die allgemeine Zugänglichkeit dieses Dokuments durch die Erhöhung der gesetzlichen Mindestsumme von 30 £ auf 100 £ eingeschränkt wissen. Wieder andere Sachverständige verwerfen auch diese Einschränkung und versprechen sich viel von der Festsetzung eines gesetzlichen Maximalzinsfusses von 10% bei bills of sale unter 100 £. Im einzelnen werden noch folgende Reformvorschläge geltend gemacht. Was das Dokument an sich anbetrifft, so soll es klar und deutlich mit den Worten „This bill of sale“ anfangen und unter Androhung der Hinfälligkeit des Dokuments die Höhe der Darlehenssumme, des Zinsfusses, und zwar auf ein Jahr berechnet, und das Datum eines jeden Rückzahlungstermines mit Angabe der rückzuzahlenden Summe in bezug auf das Darlehen und die Zinsen klar und deutlich angeben. Ferner soll ein Zahlungsverzug von Miete, Pacht und Steuern dem Geldverleiher nicht mehr die Macht geben, das Hab und Gut des Schuldners mit Beschlag zu belegen. Um dem Schuldner Gelegenheit zu bieten, sich anderwärts die Mittel zur Zahlung zu beschaffen, soll eine Verfallzeit von 21 Tagen gewährt, und während dieser Zeit das Pfand weder aus dem Hause des Schuldners entfernt noch veräussert werden. Schliesslich fordert man noch eine ausführliche und strenge amtliche Eintragung[1]) mit möglichster Einsichtsfreiheit der Register von seiten des Publikums. Eine derartige Eintragung bewirke zweierlei; einmal werde der Geldbedürftige nur in äussersten Fällen zu der Abschliessung eines derartigen Vertrages zu bewegen sein, und der Geldverleiher sich in seinem eigenen Interesse hüten, übermässig hohe Zinsen

[1]) Siehe Schema, Anhang III.

und Gebühren etc. zu fordern. Unmittelbar nach der Rückzahlung der Schuld ist die Eintragung zu löschen. Muss der Gläubiger wegen einer diesbezüglichen Vernachlässigung vor Gericht gezogen werden, so hat er die Gerichtskosten zu zahlen.

Im Verlauf meiner Schilderung sah ich zunächst von Zahlungsschwierigkeiten ab. Jetzt wende ich mich zu der grösseren Mehrzahl der Fälle bei den vorliegenden Geschäften, wo der Wucherer es zu einer endgültigen Regelung des Geschäftes garnicht kommen lässt, sondern durch allerlei Machenschaften seinen Schuldner zu ruinieren weiss, um alsdann aus seinem Bankerott Nutzen zu ziehen. Nach der Bankruptcy Act 1883[1]) verfällt jeder, mit Ausnahme Minorenner, auch verheiratete Frauen, wenn sie auf eigene Rechnung Handel treiben, den Bankerottgesetzen; Ausländer müssen 1 Jahr vor ihrer Bankerotterklärung in England gewohnt oder doch ein Geschäftslokal gehabt haben. Die Konkurseröffnung ist abhängig von einem Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers, der mindestens 50 £ zu fordern hat, beziehungsweise mehrerer Gläubiger, die zusammen den Betrag von 50 £ zu fordern haben (§ 6 a). Der Antrag geht entweder an den High Court oder in der Provinz an den County Court des Distriktes, in dem der Schuldner die letzte Zeit gewohnt oder sein Geschäft betrieben hat (§ 92). Wird der Antrag genehmigt, so erlässt das Gericht eine receiving order, gibt dies öffentlich bekannt und macht dem amtlichen Kurator und dem Board of Trade[2]) hiervon Mitteilung. Dieser Verwaltungsbehörde ist die Kontrolle über alle Konkurssachen übertragen, und die Verwaltung des Eigentums des Gemeinschuldners geht bis zur ersten Gläubigerversammlung, in der der Masseverwalter gewählt wird, auf den amtlichen Kurator über (§ 66—71). Der ernannte Konkursverwalter untersteht der Aufsicht der obengenannten Behörde und hat bis zur Aufhebung des Konkurses aufs Beste das Interesse sämtlicher Gläubiger wahrzunehmen. Kraft seiner Ernennung erwirbt er das ganze Mobiliar- und Immobiliarvermögen des Gemeinschuldners mit Ausnahme (§ 46)

---

[1]) Siehe 46 und 47 Vict c. 52.

[2]) Handels- und Verkehrsministerium. Zentralstelle zur Erforschung von allen Gegenständen des Handels und des Verkehrs und der Begutachtung von Handelsfragen jeglicher Art.

1. des nach der Verhängung des Konkurses durch persönliche Arbeit und Dienstleistung erzielten Verdienstes des Schuldners;
2. der Summe, die ihm das Gericht in einer Klage wegen erlittener Unbill verspricht;
3. seines Handwerkzeugs und seiner Kleidung sowie der seiner Frau und seiner Kinder bis zu einer Gesamthöhe von 20 £.

Eine der Hauptaufgaben des Masseverwalters ist natürlich auch die Veräusserung der auf ihn übertragenen Vermögensstücke. Spätestens vier Monate nach der ersten Gläubigerversammlung soll eine erste Abschlagsverteilung, und die Auszahlung der späteren Dividende in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten vorgenommen werden (§ 18, 2 und 3). Was die Forderungen an den Gemeinschuldner anbetrifft, so werden sämtliche Kategorien von Schulden gleichmässig behandelt und pari passu befriedigt. Als bevorrechtigte Gläubiger sind neben den Hypotheken- und Faustpfandgläubigern die Verpächter von Häusern und Grundstücken für einjährige Pacht vor der Konkurserklärung und die Gemeinde- und Staatsbehörden in bezug auf Steuern und Abgaben anzusehen (§ 40, 1—4). Auch die Forderungen von Angestellten und Arbeitern geniessen für ihre Leistungen in den der Konkurseröffnung vorhergegangenen vier Monaten in Höhe bis zu 50 £ ein Vorrecht. Das Gesetz betreffs bevorzugter Zahlungen im Bankerottverfahren vom Jahre 1888[1]) setzte jedoch den Betrag der Lohnhöhe auf 25 £ desgleichen auch die Zeit der vor Anordnung der Masseverwaltung geleisteten Dienste auf zwei Monate herab. Zugleich wurde der Zusatz gemacht, dass, wenn der Kontrakt so abgefasst ist, dass dem Angestellten am Schlusse des Jahres eine feste Summe als Teil seines Lohnes ausbezahlt werden soll, so soll derselbe auch in bezug auf diese Zahlung im Verhältnis der vom Jahre geleisteten Dienstzeit bevorzugt werden. Nicht berücksichtigt werden Forderungen, die aus Verbindlichkeiten stammen, die der Gemeinschuldner mit einem Gläubiger eingegangen ist, der Kenntnis von einer den Konkurs nach sich ziehenden Handlung seitens des Gemeinschuldners hatte (§ 37,2). Hierzu gehören neben der Zahlungseinstellung oder der Übertragung des Vermögens an einen Verwalter zu Gunsten der

[1]) Siehe 51 und 52 Vict. c. 62 § 1 c.

Gläubiger seitens des Schuldners noch die betrügerische Übertragung oder Verschenkung des Vermögens und der Fall, dass der Schuldner der Aufforderung eines Gläubigers, innerhalb sieben Tagen zu zahlen, Sicherheit zu stellen oder zu akkordieren, nicht nachkommt, auch bei Gericht keine Gegenforderung von mindestens gleicher Höhe geltend macht (§ 4).

Eine nähere Bestimmung für die Verteilung der Dividende trifft § 23 der Bankruptcy Act 1890[1]). Dieser Paragraph besagt: Wo eine Schuld auf eines Schuldners Vermögen lastend bewiesen ist, und diese Schuld schliesst Zinsen oder anstatt der Zinsen eine andere pekuniäre Verpflichtung in sich, so soll bei der Berechnung des zur Verteilung gelangenden Prozentsatzes dieser Zins oder diese Verpflichtung den Zinssatz von 5% p. a. nicht überschreiten, ohne jedoch das Recht des Gläubigers zu beeinträchtigen, einen höheren Zinssatz zu fordern, nachdem die auf dem Vermögen lastende Schuld vollständig ausbezahlt ist. Diese gesetzliche Bestimmung wird von den Wucherern auf dreierlei Weise umgangen:[2])

1. Schuld- und Zinssumme werden auf dem Schuldschein als eine Summe angegeben, und so die Höhe der Zinssumme unkenntlich gemacht;
2. Der Wucherer zieht über die Schuldsumme einen Wechsel auf seinen Schuldner und diskontiert denselben bei einem anderen Geldverleiher;
3. Nach Abtragung der ursprünglichen Schuld lässt sich der Wucherer über die rückständige Zinssumme einen neuen Schuldschein ausstellen.

Um diesem Unwesen ein Ende zu machen, will die Kommission die angegebene gesetzliche Bestimmung dahin verbessert wissen,[3]) dass sie den Bevollmächtigten sowohl in Bankerott- als auch in Vergleichsfällen instand setzt, den ganzen Verlauf des Geschäftes übersehen zu können. Sie fordert eine dementsprechende Erweiterung des Paragraphen wie folgt: Wo eine Schuld sich aus einer Reihe von Geschäften herleitet, soll der Gläubiger gezwungen sein, einen Rechnungsauszug über die Zeit, aus der die Verschuldung oder der eingeklagte Teil derselben sich herleitet, vorzulegen. Für die Richtigkeit der aus-

[1]) Siehe 53 und 54 Vict. c. 71 § 23.

[2]) Report 1897, Frage 1286—1290, 1415—1425, 1447—1458, 1516—1523, 3588—3602. — Report 1898, Frage 3481—3484.

[3]) Report 1897, Frage 1366, 3605, 3622—3647, 3677—3691.

geliehenen Summe, des Zinsfusses, der Höhe der zurückgezahlten Summe als auch der erstatteten Zinsen einbezüglich Provision und anderer Geldvergütungen hat der Gläubiger eidlich einzustehen. Wo irgend eine Rückzahlung Zinsen in sich schliesst, soll der Zinsbetrag, soweit er 5% p. a. überschreitet, von der zurückgezahlten Summe abgezogen werden, ohne aber das Recht des Gläubigers zu beeinträchtigen, für die Restsumme die nötigen Beweise beizubringen und nach Bezahlung sämtlicher Gläubiger dieselbe zu fordern.

Paragraph 122 der Bankruptcy Act 1883 gibt weiterhin dem Richter die Macht, in Bankerottangelegenheiten des kleinen Mannes die Schuld desselben momentan aufzuheben [1]), und zwar, wenn der Schuldner beweisen kann, dass seine sämtlichen Verpflichtungen die Summe von 50 £ nicht übersteigen, und dass die in dem vorgelegten Verzeichnis angegebenen Gläubiger seine einzigen sind. Als Regel beginnt das Verzeichnis mit dem Bäcker, dem Spezerei- und Tuchhändler und endigt mit dem Geldverleiher. Der Richter löst das momentane Schuldverhältnis, zieht seinerseits die Schuld ein und kann z. B. bestimmen, dass bei einer monatlichen Ratenzahlung von 5 oder 6 d die Zinsen 1 sh p. £ betragen. Das Lückenhafte an dieser sonst so vortrefflichen Bestimmung aber besteht darin, dass der Richter die einzelnen Schuldsummen ihrem Charakter nach nicht trennen kann. Es kommt eben der Geldverleiher, in dessen zu fordernder Summe die Zinsen von sagen wir 10000% stecken, nicht schlechter weg als der Fleischer, der für ein Pfund Fleisch den üblichen Preis von 5 oder 6 d forderte. Der Wucherer und der ehrliche Handelsmann fallen eben hier unter dieselbe Kategorie; eine Bevorzugung der letzteren Kategorie fordert die Kommission daher mit Recht.

Der ruinierte Schuldner muss schliesslich die Pfändung seiner notwendigsten Habe über sich ergehen lassen, ja ihm droht das Gefängnis.[2]) Die Bills of Exchange Act 1855[3]) bestimmt, dass Beklagte, sofern es sich um Wechsel- oder Checkklagen handelt, zur Verhandlung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht unter Eid eine sie entlastende Entschuldigung garantieren können. Häufig waren Krankheit und Arbeitslosigkeit schuld

[1]) Siehe 46 und 47 Vict. c. 52. — Report 1898, Frage 1793.

[2]) Report 1897, Frage 146—147, 1226—1242. — Report 1898, Frage 584—591.

[3]) Siehe 18 und 19 Vict. c. 67 § 2.

an der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner und führten zu Pfändungen, ja zu Gefängnisstrafen, da die Schuldner sich unfähig glaubten, eine Entschuldigung vorbringen zu können und deshalb den Richter nicht überzeugen konnten, die bestmöglichsten Anstrengungen zur Tilgung der Schuld gemacht zu haben. Nur hierauf lässt sich meiner Ansicht nach ein Teil der zahlreichen Gefängnisstrafen zurückführen, wenigstens geben die zahlreichen in dem Bericht angeführten Fälle kein Zeugnis von böswilliger Nichtzahlung, die § 5 der Debtor's Act 1869,[1]) die als Hauptsache die Abschaffung der Schuldhaft brachte, mit 6 Wochen Haft bestraft. Allerdings kann auch nach der Bankruptcy Act 1883[2]) als Vorsichtsmassregel über einen Schuldner Arrest verhängt werden, wenn hinlänglich Grund zur Annahme vorliegt, der Schuldner sei im Begriff zu entweichen in der Absicht, sich der Zahlung der Schuld, der Zustellung des Konkursantrages, oder der Vernehmung in betreff seiner Geschäfte zu entziehen, oder das Konkursverfahren gegen sich zu verhindern. Die Schuldsumme muss aber, wie schon oben gesagt, unter diesen Umständen die Höhe von 50 £ überschreiten. Ein Sachverständiger teilt die aus einem Bericht an das Unterhaus entlehnten Zahlen mit, wonach jährlich ungefähr 8500 Personen Gefängnisstrafen wegen Verschuldung absitzen, stark 250 Personen von ihnen büssen die Strafe zum zweiten, dritten, ja zum fünften Male wegen ein und derselben Schuld.[3]) Die Kommission will von einer Gefängnisstrafe überhaupt absehen, sobald das ursprüngliche Darlehen zusammen mit 5 % Zinsen zurückgezahlt ist[4]) und fordert ferner die Aufhebung der oben angegebenen Bestimmung der Bills of Exchange Act bei den in Frage kommenden Geschäften. Der Schuldner soll zur Verhandlung zugelassen werden und dem Richter die genaue Sachlage vortragen, bevor zu einer Pfändung geschritten wird.

Da, wie ich oben andeutete, der Wucherer oft sein eigener Auktionator ist — er hat zur Unterbringung der beschlagnahmten Gegenstände oft grosse Lagerräume —, so hat er natürlich das grösste Interesse an der Pfändung seiner Schuldner[5])

[1]) Siehe 32 und 33 Vict. c. 62.

[2]) Siehe 46 und 47 Vict. c. 52 und 25 a.

[3]) Report 1897, Frage 146 und 147, 1226—1242. — Report 1898, Frage 494—495, 584—591.

[4]) Report 1897, Frage 1366; 1898, Frage 494—495.

[5]) Report 1897, Frage 1117—1142, 1363, 4651—4656.

und zieht enormen Gewinn aus derselben, da die Gepfändeten niemals den durch den Verkauf wirklich erzielten Preis erfahren.[1]) Im Anschluss hieran weise ich noch auf viele Betrügereien seitens der Wucherer hin, wie Fälschungen der Dokumente, Vernichtung der Quittungsbücher, die alle natürlich auf Übervorteilung und Ausbeutung der Schuldner hinzielen.

Nachdem ich so klargelegt habe, welcher Mittel sich der Wucherer zur Ausübung seiner Geschäfte bedient, muss ich noch auf einen Hauptpunkt, nämlich auf die geforderten Zinsen eingehen und zeigen, bis zu welcher Höhe diese sich belaufen.[2]) Einen guten Anhaltspunkt bieten in dieser Hinsicht die Aussagen der amtlichen Kuratoren des Board of Trade. Die Kommission hat denn auch an dieselben in England und Wales Anfragen ergehen lassen, aber die Antworten in bezug auf die höchsten und niedrigsten Zinssätze sind nicht ausführlich genug, um sie tabellarisch darstellen zu können. Die durchschnittlichen Resultate lassen sich folgendermassen zusammenfassen. Die eingegangenen Orders beliefen sich während zwei Jahren auf 8500 und unter diesen waren 3160 als unbedingt wucherisch zu bezeichnen. Die Höhe dieser 3160 Forderungen belief sich auf ca. 445000 £ oder $3^1/_2$ % der gesamten eingetragenen Forderungen in Höhe von 12 400 000 £. In Prozenten des Kapitals ausgerechnet schwankte die Höhe der Zinsen zwischen 10 und 3600 %. Fast als Regel wurde den Geschäften ein jährlicher Zins von 60—70 % vom ursprünglichen Vorschuss zu Grunde gelegt, der aber noch bedeutend stieg, wenn man die periodischen Verminderungen des Kapitals durch die wöchentlichen und monatlichen Abzahlungen in Rücksicht zieht. An dieser Stelle möchte ich auf die in England so stark eingerissene Bewucherung der Arbeiter seitens der Arbeitgeber (Meister) hinweisen, die diesen gegenüber die Rolle von Geldverleihern spielen. Der geforderte Zins beträgt 5 sh per £ per Woche d. s. 1300 % p. a. Dieser Zins wird von dem wöchentlichen Lohn in Abzug gebracht, und bis die Hauptsumme zurückgezahlt ist, sind dem Arbeiter Hände und Füsse gebunden.[3])

---

[1]) Report 1897, Frage 141—143.

[2]) Report 1897, Frage 110—135, 631—635, 857—899, 4641. — Report 1898, Frage 1—15, 1517.

[3]) *Bellot* und *Willis:* The law relating to unconscionable bargains. Preface XIII.

Die gewöhnlich geforderten Zinsen eines Geldverleihers, der sehr ausgedehnte Geschäfte machte — so teilt ein Gewährsmann mit — betrugen 260%. Ein amtlicher Kurator berichtet folgenden Fall: Während der Dauer von 6 Jahren erhielt ein Mann von einem Wucherer im ganzen ein Darlehen von 17800 £ Der Gläubiger verklagte seinen Schuldner auf Rückzahlung des Geldes, gab aber inzwischen ein weiteres Darlehen von 250 £ gegen einen Wechsel über 1000 £, so dass die gesamte Schuldsumme nunmehr auf 18800 £ gestiegen war. In seiner Notlage und unter dem Versprechen des Gläubigers, das gerichtliche Verfahren gegen ihn einstellen zu wollen, liess sich der Schuldner herbei, einen Schuldschein über 50000 £ auszustellen, rückzahlbar in monatlichen Raten von 5000 £. Nach Nichtberücksichtigung des Zahlungsvertrages von seiten des Schuldners wurde derselbe von seinem Gläubiger verklagt und zur Zahlung der ganzen Schuldsumme und der Gerichtskosten verurteilt. Ähnliche Fälle lassen sich zahlreich aus den Reports entnehmen, ja die von der Kommission verhörten Geldverleiher scheuen sich nicht, gestützt auf ihr gutes Recht zu erklären, dass sie von ihren Schuldnern 3000%, ja bis zu 5000% Zinsen genommen haben.[1]) Sie führen dieses ihr Recht auf das dem geschäftlichen Verkehr zu Grunde liegende Risiko, auf die lange Dauer der Rückzahlung infolge der kleinen Ratenzahlungen und auf die aussergewöhnliche Kreditbewilligung zurück, da sie den Leuten Darlehen gewährten, mit denen andere Kapitalisten geschäftlich nichts zu tun haben möchten.

Was den Hauptpunkt dieser Verteidigung, nämlich das hohe Risiko anbetrifft, so ist dieses in den meisten Fällen unleugbar vorhanden, steht aber in keinem Verhältnis zu der Höhe der geforderten Zinsen. Je mehr das Geschäft den Charakter eines gefährlichen Wuchergeschäfts annimmt, um so grösser ist der Gewinn, der der Verlustsumme gegenüber steht, und um so grösser ist der schliessliche Reingewinn, was aus den Berichten leicht ersichtlich ist. Übrigens bieten uns da einige Angaben der Sachverständigen über Bilanzauszüge eine gute Handhabe. Es ist aus den Bilanzen der solideren Geschäfte — so will ich sie einmal nennen — ersichtlich, dass dem Geschäftskapital ein Reingewinn von ca. 20% gegenübersteht, dass also in Anbetracht der durchschnittlich geforderten Zinsen von 60–70%

[1]) Report 1897, Frage 3045—3060.

nach Abzug der Geschäftsunkosten ein ganz beträchtlicher Posten von direkten Verlusten auf das Verlustkonto zu schreiben ist. Nähere Angaben sind in bezug auf Verlustsummen nicht gemacht; nur an einer Stelle gibt ein Sachverständiger einen Überblick über die $4^3/_4$jährige Geschäftsperiode eines Geldverleihers; der Fall scheint aber ein ganz aussergewöhnlicher zu sein. Während der Geschäftsperiode stand einem durchschnittlichen Betriebskapital von 15 000 £ ein Bruttoertrag von 37 000 £ und ein Verlust- und Unkostenkonto von 22 822 £ 3 sh gegenüber. Der Reinertrag betrug also während der $4^3/_4$ Jahre 11 938 £. Demgegenüber wäre als typischer Fall das Geschäftsergebnis eines anderen Geldverleihers anzuführen, der im Laufe von 7 Jahren sein ursprüngliches Kapital von 752 £ auf 100 000 £, also auf 2 000 000 sh vermehrte.

Die nähere Beurteilung der in den Berichten angeführten einzelnen Fälle auf ihren Charakter hin ist nicht möglich, da die Kommission keine Erkundigungen einzieht, zu welchem Zweck die erhobenen Darlehen verwandt wurden. Im allgemeinen aber kann gesagt werden, dass es sich der sozialen Stellung der Schuldner entsprechend fast durchweg um Konsumtivkredit hat handeln können. Ein Zinssatz von 60 bis 70 % muss wohl unter diesen Umständen auch, abgesehen von den vielfach vorhandenen Sicherheiten, unbedingt als wucherisch bezeichnet werden.

Um einer derartigen Bewucherung von seiten der Geldverleiher Einhalt zu tun, hat die Kommission die Vorschläge der einzelnen Sachverständigen aufs eingehendste berücksichtigt. Es sind dies zunächst Vorschläge von Sachverständigen, die mit Berücksichtigung der verschiedenen Kategorien von Borgern Maximalzinsfüsse von verschiedenen Höhen festgesetzt wissen wollen. Für die jeweilig vorgeschlagene verschiedene Höhe derselben findet sich jedoch keine weitere Begründung;[1]) ein Eingehen auf dieselben ist daher zwecklos. Die grössere Mehrzahl der Sachverständigen sieht aber gänzlich von der Festsetzung eines gesetzlichen Zinsfusses ab,[2]) da sie der Meinung ist, dass es auch bei den vorliegenden Geschäften unmöglich ist, einen Zinsfuss festzusetzen, der für alle Fälle gleichmässig der richtige und angemessene ist, ja dass gerade bei den in

[1]) Report 1898, Frage 1441—1492, 1547—1559.

[2]) Report 1897, Frage 1471—1477, 2481—2486, 3492—3493, 3512 bis 3523, 3549—3551.

Betracht kommenden Geschäften die Festsetzung einer Zinsgrenze zu verwerfen ist.[1]) Sie wollen dem Richter die Macht geben, für jeden einzelnen eingeklagten Fall dem Tatbestand und der inneren Natur des Geschäfts entsprechend nach Billigkeitsgrundsätzen den Zinsfuss zu bestimmen. Ungeachtet sämtlicher Rechtsverbindlichkeiten aus Urkunden soll der Richter kraft seines Amtes und eines zu erlassenden Gesetzes den bestehenden Vertrag auflösen und neue Bedingungen festsetzen können. Sollte es sich bei der Festlegung des neuen Kontraktes zeigen, dass der Schuldner eine Summe über die ursprüngliche Darlehenssumme inklusive der richterlicherseits als billig erkannten Zinsen hinaus an den Gläubiger ausbezahlt hat, so soll diese Summe von dem Gläubiger zurückerstattet werden. In jeder Beziehung soll dem Richter überhaupt das Recht zustehen, dem Tatbestand des Geschäftes entsprechend seine Anordnungen zu treffen, handele es sich nun weiterhin um Bankerottangelegenheiten, Pfändungsbestimmungen und dergleichen mehr. Gegnerischerseits werden diesem Vorschlag die mit ihm zusammenhängenden unvermeidlichen Meinungsverschiedenheiten der Richter entgegengehalten. Dagegen ist zu sagen, dass eine derartige Gefahr in der ersten Zeit allerdings vorhanden ist, dass diese sich aber legen wird, sobald massgebende richterliche Entscheidungen in verschiedenen Fällen in der Folgezeit dem Urteil des Richters als Beispiel zur Seite stehen.

An Reformideen sind noch nachzutragen die Forderung einer einzuholenden Konzession zur Betreibung des Geldverleihgeschäftes, verbunden mit einer jährlichen Abgabe von 10 £ und der amtlichen Eintragung der Namen der Geldverleiher. Nur unter diesem eingetragenen Namen soll der Geldverleiher sein Geschäft betreiben dürfen, und es soll ihm verboten sein, seinem Geschäft den Namen einer Bank oder einer Körperschaft beizulegen.[2]) Desgleichen soll der Geldverleiher nach Art der Pfandverleiher gezwungen sein, über seinen Geschäftsverkehr genau Buch zu führen. Die letzten Forderungen erscheinen den Sachverständigen mit als die wichtigsten. Sie sind dazu angetan, den vielfachen Betrügereien der Geldverleiher entgegenzutreten und dem Publikum, das sich meistens, wie dies aus den Berichten hervorgeht, mit der grössten Sorg-

[1]) Siehe auch *Bellot* und *Willis:* Ebenda, Seite XII.

[2]) Report 1897, Frage 1356, 2093—2104, 2487—2497, 3258—3266. — Report 1898, Frage 184—185, 429—432, 502—508, 1507—1511, 1524—1532, 1780.

losigkeit und in dem Glauben, es mit einem reellen Unternehmen zu tun zu haben, dem Geldverleiher in die Arme wirft, die Augen zu öffnen. Endlich soll die Beschlaglegung und die Veräusserung des Pfandes nur angestellten Gerichtspersonen zustehen und die Kosten der Realisierung des Pfandes gesetzlich festgelegt werden.

Neben diesen Reformvorschlägen empfehlen die Sachverständigen der Regierung, die weitere Gründung von co-operative banks nach dem Muster der *Raiffeisen*schen Darlehensvereine auf dem Kontinent zu unterstützen. Über die zur Zeit sich findenden Anfangsgründungen erfahren wir aus dem Munde von Sachverständigen folgendes.[1])

Zur Zeit bestehen in England acht solcher Genossenschaften, die neben dem Namen co-operative banks auch den von agricultural oder village banks führen, und deren erste im Jahre 1894 in Pembury in der Nähe von Tunbridge Wells gegründet wurde. Sie sind genaue Nachahmungen der *Raiffeisen*schen Darlehenskassenvereine auf dem Kontinent und erstrecken ihre Tätigkeit wie diese über einen räumlich begrenzten Bezirk, so dass die wirtschaftlichen Verhältnisse und die persönlichen Eigenschaften jedes Darlehensempfängers den Mitgliedern der Genossenschaft genau bekannt sind. Weiterhin besteht die Gründung auf dem joint liability system, d. h. es besteht die gemeinsame Verpflichtung mehrerer Personen aus demselben Rechtsgeschäft, also solidarische Haftung. Die Verwaltung geschieht kostenlos, nicht durch bezahlte Beamte, sondern durch Mitglieder, die sich freiwillig dazu hergeben. Eine Dividende kommt ferner nicht zur Verteilung, vielmehr fliesst ein etwaiger Gewinn dem Reservefonds zu, der nicht angetastet, bei einer etwaigen Auflösung des Vereins aber zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden soll. Die Geschäftstätigkeit erstreckt sich auf ein grosses Dorf oder auf eine Gruppe von kleinen Dörfern, und es schwebt den Angehörigen der Genossenschaft als Ideal für ihre Tätigkeit ein Bevölkerungsdistrikt von 600—1200 Personen vor. Die Gründung der Genossenschaft geschieht meistens durch eine oder zwei Personen, den Pfarrer, den Dorfarzt oder einen grösseren Grundbesitzer, die nach Festlegung der Statuten noch einige Landwirte hinzuziehen, ein Komitee bilden und ihrerseits zur Wahl der ersten Mitglieder schreiten.

[1]) Report 1898, Frage 602—718, 1566—1749, 1909—1913.

Eine Bevorzugung der einen oder anderen Person ihrer günstigeren wirtschaftlichen Verhältnisse wegen ist nicht gestattet, wohl aber spielen bei der Wahl der Ruf und der Charakter des zu wählenden Mitglieds eine grosse Rolle, wie denn die Genossenschaft neben der Hebung des Wohlstandes ihrer Mitglieder auf die Förderung der moralischen Wohlfahrt derselben bedacht ist. Dem ursprünglichen Gedanken zufolge haben die Mitglieder nicht die Verpflichtung, sich aktiv zu beteiligen. Das Gründungskapital besteht entweder in der Stiftung einer menschenfreundlichen Person in Höhe von einigen Tausend Schilling, oder aber die Genossenschaft sucht Kapital zu dem niedrigen Zinsfuss von $3^1/_2$ % bei einer Bank zu erlangen, vergütet auch ihren Mitgliedern einen gleichen Zinssatz für deren Spareinlagen, während das ausgeliehene Geld sich meistens mit $4^1/_2$ % verzinst. Der geringe Ueberschuss von 1 % dient zunächst zur Deckung der Geschäftsunkosten; der Rest fliesst, wie ich schon oben sagte, dem Reservefonds zu. Der Zinssatz auf ausgeliehene Gelder, er schwankt zwischen 4 und 6 %, — in den entwickelteren Genossenschaften beträgt er $4^1/_2$ % — ist in ein und derselben Genossenschaft ein gleichmässiger, da ein Risiko sozusagen ausgeschlossen ist, weil eine gewisse Sicherheitsleistung — ein Mitglied kann für das andere Bürgschaft leisten — verlangt wird, und weil es eben nur Mitgliedern gestattet ist, den Kredit der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Nur unter genauer Angabe des Zwecks der Darlehensaufnahme wird eine solche gewährt, und der Vorstand, der aus dem council of survey [1]) und dem committee of control [1]) besteht, kann sie, wenn sie wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint, verweigern. Der Aufsichtsrat hat als oberste Instanz die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit und über die Verwendung der Darlehen, während die Generalversammlung, die aus fünf Mitgliedern besteht, mit der Bewilligung der Darlehen, der Zulassung neuer Mitglieder und der Hauptgeschäftstätigkeit betraut ist. Dem Aufsichtsrat zur Seite steht ein Sekretär, meistens der Dorfschulmeister, der die täglichen Arbeiten erledigt und hierfür eine ganz geringe Vergütung erhält. Die Darlehen selbst, die 50 € nicht überschreiten dürfen, dienen ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken, dem Kauf eines Schweines, eines Kalbes, einer Kuh, dem Zwecke einer

[1]) Der council of survey entspricht dem kontrollierenden Aufsichtsrat unserer Raiffeisen-Vereine und das committee of control der Generalversammlung.

intensiveren Bestellung, Drainage etc., dem Kauf der Saat, oder dem Bau einer Scheune u. dergl. mehr. Infolge der geringen Entwicklung der Genossenschaften wird ein Darlehen zur Beschaffung von feinerem Hausgerät und Möbeln verweigert. Die weitere Wirksamkeit der Genossenschaft besteht neben der Beschaffung von billigen Darlehen darin, dass sie den Mitgliedern in Raten abzuzahlende Darlehen gewährt, und zwar so lange, als dieselben zur Erreichung des bestimmten Zweckes nötig sind. So finden wir denn Darlehen, die bis zu fünf Jahren ausstehen und von denen der fünfte Teil jedes Jahr zurückbezahlt wird als Summe der kleineren meist monatlichen oder vierteljährlichen Ratenzahlungen, die pünktlich zu den festgesetzten Terminen zurückzuzahlen sind. Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit aus der Genossenschaft austreten, bleibt aber noch haftbar für alle Geschäfte, die während seiner Mitgliedschaft abgeschlossen worden sind, und zwar noch für die Dauer von zwei Jahren von dem Tage seiner Austrittserklärung ab gerechnet. Die ausgeschiedenen Mitglieder ernennen für diese Zeit zur Wahrung ihrer Interessen einen Stellvertreter in der Person eines Vorstandsmitglieds. Das Prinzip der Geschäftsführung ist das der grösstmöglichsten Öffentlichkeit. Der Status wird häufig bekannt gegeben, ja, es hat sogar Genossenschaften gegeben, die Tag für Tag den Geschäftsgang durch Anschlag an der Türe veröffentlichten. Je nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit finden Sitzungen des Komites statt, meistens einmal in der Woche. Neben der allgemeinen Sachlage findet hier eine Besprechung der einzelnen Geschäftsfälle etc. statt. Die gesetzliche Regelung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften datiert vom 1. Januar 1894. Die Genossenschaften erlangen hiernach Korporationsrechte mit der Registrierung ihrer Statuten bei den für Hilfskassen (friendly societies) amtlich eingesetzten Registrars. Als Privileg geniessen sie Steuerfreiheit, solange sie mit Aussenstehenden keine Geschäfte machen.

Die Erfolge der ersten Genossenschaft in Pembury sind sehr gute gewesen, und auch die der anderen Unternehmungen sind zufriedenstellende. Verluste sind garnicht vorgekommen, auch liegen keinerlei Klagen über unpünktliche Rückzahlungen etc. der Darlehen von seiten der Mitglieder vor. Die Genossenschaft in Pembury ist neuerdings in richtiger Erkenntnis der billigeren und, was die Qualität der Gegenstände angeht, besseren Beschaffungsmöglichkeit der Bedürfnisse ihrer Mitglieder dazu

übergegangen, Futtermittel, Saatkorn, Düngemittel etc. im Grossen einzukaufen und dann nach Massgabe der gemachten Bestellungen zu verteilen. Ferner hat sie 120 acres, das sind 4840 Quadrat-Yards, Land angekauft und geht mit dem Gedanken um, in Tunbridge Wells, das $2^1/_2$ Meilen von Pembury entfernt liegt, ein co-operative disposal store, d. h. ein Lagerhaus zu bauen.

Die Kommission ist von der ausserordentlichen Nützlichkeit dieser Genossenschaften voll überzeugt und über deren Erfolge sehr erfreut. In besonderen Worten legt sie in dem Bericht der Regierung die Förderung derselben durch gesetzliche Massregeln warm ans Herz. Was die städtischen Verhältnisse anbelangt, so erfahren wir aus dem Munde eines Sachverständigen, dass sich ein Komitee gebildet hat, das sich dem eingehenden Studium der *Schulze-Delitz*schen Kreditvereine auf dem Kontinent zum Wohle der städtischen Handwerker widmen will.

Mit dem Forschungsergebnis der Kommission war man allgemein zufrieden, und die Regierung unterstützte im Jahre 1899 die Einbringung eines Gesetzesvorschlages, der im Prinzip mit dem von der Mehrzahl der Sachverständigen empfohlenen und auch, wie wir sehen werden, mit dem schliesslichen Gesetz übereinstimmte. Das Parlament war darauf bedacht, nicht nur gegen die Geldverleiher vorzugehen und das Interesse der Borger zu wahren, sondern auch vor allen Dingen wichtige Zweige des Gemeinwesens nicht zu treffen, auf die es sich nicht beziehen sollte.[1]) Der ursprüngliche Gesetzesvorschlag wollte dieses dadurch erreichen, dass er eine Zinsgrenze von 10 % in Vorschlag brachte, über die hinaus das eigentliche Prinzip des Gesetzes, die Autorisierung des Richters, einen ihm hart und gewissenlos erscheinenden Kontrakt nach seinem Gutdünken zu ändern, erst Kraft gewinnen sollte.[2]) Mit Hinweis auf die Billigkeitsjurisdiktion und die Praxis am Bankerottgericht (Handhabung des § 122 des Bankerottgesetzes) empfand man das Prinzip des Vorschlages als nichts Neues; die Frage aber, ob und in welcher Höhe eine Zinsgrenze zuzulassen sei, rief lebhafte Debatten hervor. Die vorgebrachten Gründe gegen die Festsetzung einer Zinsgrenze entsprangen einer absoluten Verkennung des Zweckes derselben, indem man sie der Wieder-

[1]) *Hansards* Parl. Deb., Vol. 66, Seite 1408.
[2]) Ebenda, Vol.

einführung der alten Zinstaxen gleichstellte.[1]) In dieser Verkennung einigte man sich schliesslich im Oberhaus mit Anlehnung an das Pfandleihgeschäft auf die Festlegung verschiedener Zinsgrenzen mit Berücksichtigung der Höhe der Darlehenssumme und zwar unter 40 sh in Höhe von 25 %, bei Darlehen unter 10 £ auf 20 % und bei grösseren Darlehenssummen auf 15 %.[2]) Unter Zugrundelegung dieser Zinsgrenzen gelangte der Gesetzesvorschlag im Oberhaus zur dritten Lesung.[3])

Im nächsten Jahre lag das Gesetz dem Unterhaus in bezug auf die Zinsgrenzen in unveränderter Form vor, jedoch war mit Rücksicht auf die Art der Registrierungspflicht der Geldverleiher eine bedeutende Veränderung vor sich gegangen,[4]) die im Parlament stillschweigend übergangen wurde, obwohl in den Berichten gerade auf die Wichtigkeit dieses Punktes besonders hingewiesen war. Gemäss der Forderung der Kommissionsmitglieder forderte die Gesetzvorlage vom Jahre 1899 die amtliche Registrierung der Geldverleiher unter ihrem eigenen Namen, und es sollte ihnen nicht erlaubt sein, unter einem anderen Namen als unter diesem Geschäfte abzuschliessen, und zwar unter Androhung der Nichtigkeit des Kontraktes. Diese Bestimmung war in der Vorlage des Jahres 1900 auf die Forderung der Registrierung der Geldverleiher under their own or usual trade name umgeändert worden, d. h. dem Geldverleiher stand es wieder frei, seinen Namen auch künftighin zu verbergen. Ich sagte oben, dass dem Unterhaus der Gesetzesvorschlag in bezug auf die Zinsgrenzen in unveränderter Form einging. Aus ähnlichen Gründen wie früher traf hier aber jeder Vorschlag einer festzusetzenden Zinsgrenze auf heftigen Widerstand. Man sah sich gezwungen, die Forderung einer solchen fallen zu lassen, wollte man nicht auch das Prinzip des Gesetzes preisgeben. Es lag jetzt der Annahme des Gesetzesvorschlages kein Hindernis mehr im Weg, und derselbe trat als Gesetz wie folgt am 1. November desselben Jahres in Kraft[5]).

I. — (1.) Strengt ein Geldverleiher ein gerichtliches Verfahren an irgend einem Gerichtshof zum Zwecke der Wiedererlangung einer Schuldsumme an, die nach dem Inkrafttreten dieses Ge-

[1]) *Hansards* Parl. Deb., Vol. 68, Seite 932; Vol. 70, Seite 929.
[2]) Ebenda, Vol 70, Seite 934.
[3]) Ebenda, Vol. 71, Seite 902.
[4]) Ebenda, Vol. 79, Seite 768, 769.
[5]) Siehe 63 und 64 Vict. c. 51.

setzes aufgenommen wurde, oder fordert er die Vollziehung einer Vertragsurkunde oder einer Sicherheitsverschreibung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande gekommen ist, mit Rücksicht auf ein Darlehen, das vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurde, und ist der nötige Beweis erbracht, dass der geforderte Zins oder die geforderten Summen für Ausgaben, Erkundigungen, Strafgelder, Prämien oder Darlehenserneuerungen übermässig hoch, und die dem Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen in jedem Fall gewissenlose oder dergestalt sind, dass ein Billigkeitsgericht die Bedingungen des Geschäftes abschwächen würde, so soll der Gerichtshof das Geschäft für ungültig erklären, zwischen dem Geldverleiher und der beklagten Person eine Verrechnung vornehmen und dessen ungeachtet eine Abschlussrechnung oder einen Vertrag aufstellen, der die Aufhebung des Geschäftes zum Inhalt hat und einen neuen Schuldschein ausschreiben. Ferner soll er die schon abgeschlossene Rechnung nachträglich für ungültig erklären und die beklagte Person von der Zahlung irgend einer Summe entbinden, die die dem Gläubiger richterlicherseits mit Berücksichtigung des dem Geschäft zugrunde liegenden Risikos und der sonstigen obwaltenden Umstände als billig zuerkannte Summe überschreitet. Sollte die als übermässig hoch erkannte Summe von dem Schuldner schon ausbezahlt oder bewilligt sein, so soll der Gläubiger sie zurückzahlen. Auch soll er jede Sicherheitsverschreibung oder Vertragsurkunde, die in bezug auf eine bei einem Geldverleiher erhobene Summe ausgeschrieben ist, ganz oder zum Teil für ungültig erklären, durchsehen und verbessern oder ganz abändern. Hat der Geldverleiher die Sicherheit aus den Händen gegeben, so soll der Borger oder die beklagte Person schadlos zu halten sein.

(2.) Jeder Gerichtshof, an dem ein Verfahren zum Zwecke der Wiedererlangung des von einem Geldverleiher ausgeliehenen Geldes angestrengt werden kann, soll nach beigebrachtem Beweis von Seiten des Borgers, des Bürgen oder einer anderen pflichtigen Person dieselbe Gewalt ausüben können, wie sie unter diesem Kapitel ausgeübt werden kann, wo ein Verfahren angestrengt worden ist zur Wiedererlangung des ausgeliehenen Geldes. Der Gerichtshof soll die Macht besitzen, trotz irgendwelcher Vorkehrung und irgendwelchen Übereinkommens, das das Gegenteil bestimmt, jedwelches Gesuch von seiten des Borgers, des Bürgen oder einer anderen pflichtigen Person,

das unter dieses Gesetz fällt, zu unterstützen, auch wenn die Zeit für die Rückzahlung des Darlehens oder eines Bruchteils desselben noch nicht herangekommen ist.

(3.) Was das Gesuch um Zulassung oder Umfang einer Beweisführung von seiten des Geldverleihers in irgendeinem Bankerottverfahren anbetrifft, so soll da der Gerichtshof dieselbe Gewalt ausüben können, wie er sie ausübt, wo es sich um ein Verfahren zur Wiedererlangung von Geld handelt.

(4.) Die vorhergehenden Bestimmungen dieses Kapitels sollen Anwendung finden auf jedwedes Geldgeschäft von seiten eines Geldverleihers, welcher Art es auch sei.

(5.) Nichts in den vorhergehenden Verordnungen dieses Kapitels soll die Rechte eines Rechtsnachfolgers beeinträchtigen.

(6.) Nichts in diesem Kapitel soll so ausgelegt werden, dass es der bestehenden Gewalt oder der Rechtssprechung eines Gerichtshofes unwürdig wäre.

(7.) In der Anwendung dieses Gesetzes auf Schottland soll dieses Kapitel gelesen werden, wie wenn die Worte „oder dergestalt sind, dass ein Billigkeitsgericht die Bedingungen abschwächen würde", fehlten.

II. — (1.) Ein Geldverleiher, wie er in diesem Gesetz definiert wird, soll

a) sich als Geldverleiher im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes bei einem eigens dafür bestimmten Amte eintragen lassen, und zwar unter seinem eigenen Namen oder der Firma (under his own or usual trade name) mit Angabe des Wohnorts oder der Wohnorte, wo er sein Geschäft als Geldverleiher ausübt;

b) das Geldverleihgeschäft unter dem eingetragenen Namen und unter keinem anderen und unter keiner anderen Bezeichnung, desgleichen nur an dem eingetragenen Wohnort oder den eingetragenen Wohnorten und an keinem anderen ausüben dürfen;

c) in seiner Geschäftsausübung keinen Vertrag, der sich auf die Gewährung oder die Rückzahlung von Darlehen oder auf Sicherheitsverschreibungen bezieht, ausser unter dem Namen eines Geldverleihers und dem eingetragenen Namen abschliessen dürfen;

d) auf eine begründete Forderung hin den Borger mit einer Kopie eines jeden Dokuments versehen, das sich

auf das Darlehen und die Sicherheitsverschreibung bezieht. Für die entstehenden Kosten soll er eine mässige Vergütung fordern.

(2.) Unterlässt es ein Geldverleiher, sich nach der Vorschrift dieses Gesetzes eintragen zu lassen, oder übt er sein Geschäft anders als unter seinem eingetragenen Namen oder unter mehr als einem Namen oder anderswo als an dem eingetragenen Wohnort aus, oder verfehlt er irgendeine andere Forderung dieses Kapitels zu erfüllen, so soll er, wenn überführt, zu einer Geldstrafe bis zu 100 £ und im Wiederholungsfalle zu Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit bis zu 3 Monaten oder zu beidem verurteilt werden. Ist der Übertreter eine Körperschaft, so soll die Körperschaft im Wiederholungsfalle bis zu 500 £ verurteilt werden.

(3.) Eine gerichtliche Verfolgung gemäss des Paragraphen (1) a dieses Kapitels soll nicht erfolgen in England ohne die Zustimmung des Attorney-General oder des Solicitor-General, in Irland ohne die Zustimmung des Attorney-General oder des Solicitor-General von Irland. [1])

III. — (1.) Die Commissioners of Inland Revenue [2]) sollen mit Zustimmung des Treasury [3]) die Anordnung der Eintragung der Geldverleiher besorgen und entscheiden, ob die Person selbst oder die Firma oder die Gesellschaft einzutragen ist. Ferner sollen sie die Bestimmungen für die Form der Eintragung und der Einzelheiten derselben, für die Gebühren der Eintragung und der Wiederholung der Eintragung, die aber die Höhe von 1 £ für jede Eintragung nicht überschreiten dürfen, und schliesslich noch Bestimmungen über die Einsicht des Registers und die dafür zu zahlende Gebühr treffen.

(2.) Die Eintragung soll mit Ablauf des dritten Jahres vom Tage der Eintragung ab gerechnet hinfällig werden; sie kann aber von Zeit zu Zeit erneuert werden und hat alsdann

---

[1]) Der Attorney- und der Solicitor-General stehen an der Spitze der Advokatur, der Solicitor-General ist dem Attorney-General nebengeordnet.

[2]) Höhere Beamte, die die grosse Masse des Staatseinkommens mit Ausnahme des Teils, der aus den Aussenzöllen fliesst, zu beaufsichtigen haben.

[3]) Schatzamt, Finanzamtministerium, dem das Bureau des Solicitor to the Treasury attachiert ist, der das Amt eines Oberstaatsanwaltes für besondere Fälle hat, in denen das System der Privatanklage versagt.

wiederum vom Tage der Erneuerung ab gerechnet drei Jahre Kraft.

IV. Wenn ein Geldverleiher, der Geschäftsführer, der Agent oder der Angestellte eines Geldverleihers, oder wenn irgendein Angestellter, sei es nun der Direktor, der Geschäftsführer oder sonst ein Angestellter einer Körperschaft, die das Geschäft eines Geldverleihers betreibt, auf betrügerischem Wege, sei es durch falsche oder irreführende oder täuschende Darlegung, Vorstellung oder Versprechung, sei es durch die betrügerische Verheimlichung von wesentlichen Tatsachen, eine Person veranlasst oder zu veranlassen sucht, Geld zu borgen, oder in die Bedingungen einzuwilligen, unter denen das Geld geborgt werden soll, so soll die Person sich einer strafbaren Handlung [1]) schuldig gemacht haben und auf eine Anklage hin zu Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit oder zu einer Geldstrafe oder zu beidem zu verurteilen sein.

V. Wo in irgendeinem Verfahren unter § 2 der Betting and Loans (Infants) Act 1892 [2]) erwiesen ist, dass das Schriftstück an eine minderjährige Person geschickt wurde, so soll die beschuldigte Person gehalten werden, als ob sie gewusst habe, dass die Person, der das Schriftstück zugeschickt wurde, eine minderjährige war, wenn sie nicht beweist, dass sie einen vernünftigen Grund zu dem Glauben hatte, dass die Person ein volljährige gewesen sei.

VI. Die Bezeichnung „Geldverleiher" in diesem Gesetz soll jede Person einschliessen, deren Geschäft ein Geldverleihgeschäft ist, oder die bekannt gibt oder sich auf irgendeinem Wege in bezug auf ein derartiges Geschäft anbietet. Ausgenommen davon sind:

[1]) Misdemeanour, das Vergehen, steht im Gegensatz zu felony, dem Verbrechen. Wenn das Gesetz nicht anderes bestimmt, so tritt als Höchstmass der Strafe eine Geldstrafe oder Gefängnisstrafe ohne harte Arbeit oder beides ein. Auch können einem wegen eines Vergehens Verurteilten die Kosten des Verfahrens nicht auferlegt werden.

[2]) Das Kapitel V dieses Gesetzes bedeutet eine Verschärfung des § 2 der Betting and Loans (Infants) Act 1892 (siehe 55 Vict. c. 4): Wenn irgendeine Person aus Gründen einer zu verdienenden Provision oder eines anderen Profits, ein Zirkular, einen Brief oder ein Telegramm oder ein anderes Schriftstück an eine andere, seines Wissens minderjährige Person schickt, um dieser Person ein Darlehen anzubieten, oder ihr in bezug auf die Beschaffung desselben Information oder Ratschläge erteilt, so soll sie mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 100 £ oder zu beidem zu verurteilen sein.

a) die Pfandverleiher, die in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Gesetze in bezug auf das Pfandleihgeschäft ihr Geschäft betreiben.

b) Gesellschaften, die unter der Friendly Societies Act 1896[1]) eingetragen sind. Ferner Gesellschaften, die eingetragen oder deren Geschäftsstatuten bescheinigt sind gemäss der Benefit Building Act 1836[2]) oder der Loan Societies Act 1840[3]) oder der Building Societies Act 1874—94.

c) Körperschaften, gegründet durch ein Spezialgesetz des Parlaments, bevollmächtigt im Einklang mit dem Spezialgesetz, Geld auszuleihen.

d) Personen, die bona fide das Geschäft einer Bank oder einer Versicherung oder die bona fide irgend ein Geschäft betreiben, das zum eigentlichen Gegenstand nicht das Verleihen von Geld hat, sondern im Verlauf des Geschäfts und zum Zweck des Geschäfts Geld kreditieren.

e) Körperschaften, die zur Zeit von der Eintragung unter diesem Gesetz durch Verordnung des Boards of Trade[4]) ausgeschlossen und gemäss der Verordnungen des Board of Trade gegründet und bekannt gegeben sind.

VII. Dieses Gesetz soll als die Money-lenders Act 1900 bezeichnet werden.

---

[1]) Friendly Societies sind Assoziationen von kleinen Leuten, meistens Arbeitern, zur Versicherung der Mitglieder und deren Verwandte gegen Krankheitsfälle, körperliche oder geistige Invalidität, zur Unterstützung der Mitglieder in bedrängten Verhältnissen und dergl. mehr. Sie geniessen als Privileg u. a. das Recht einer juristischen Person und Steuerfreiheit.

[2]) Benefit Building Societies sind Unterstützungsbauvereine, die durch periodische Beiträge ihrer Mitglieder, meistens Angehörige der arbeitenden Klasse, den Erwerb eines eigenen Heims ermöglichen. Diese Vereine geniessen als Privileg 1) die beschränkte Haftpflicht, 2) Gebührenfreiheit bei Uebertragung ihrer Anteile und Erleichterung des Verfahrens bei Löschung von Hypotheken.

[3]) Die Loan Societies fallen unter die Industrial and Provident Societies. Es ist dies die gesetzliche Bezeichnung für die Produktions- und Konsumvereine, die von den arbeitenden Klassen zur Besserung ihrer Lage gegründet sind. Sie geniessen als Privileg 1) Korporationsrechte, 2) Steuerfreiheit, wenn sie nicht an Aussenstehende verkaufen, und andere kleine Vorteile mehr. Die Tätigkeit kann sich erstrecken auf jede Industrie, jedes Geschäft oder Handelsgewerbe, einschliesslich des Verkehrs mit Immobilien. Auch als Sparkassen dürfen diese Vereine tätig sein, jedoch mit der Einschränkung, dass keine Einlage 20 £ überschreiten darf.

[4]) Handels- und Verkehrsministerium.

Das Gesetz hat, wie wir sehen, viele von den Vorschlägen der Kommissionsmitglieder in bezug auf die Hebung der den Geldverleihgeschäften zu Grunde liegenden Missstände in sich aufgenommen, die Ausnützung eines Teiles der bestehenden Gesetzesschwächen, die von den Wucherern zur Erreichung ihres Zweckes auf die raffinierteste Weise ausgebeutet wurde, für ihre Kunstgriffe wertlos gemacht, so z. B. den § 2 der Bills of Exchange Act 1855, aber dennoch sind mehrere als dringend erkannte Reformvorschläge durch dasselbe nicht verwirklicht worden, die eine wirksame Durchführung des Gesetzes in gewissen Fällen erschweren, wenn nicht unmöglich machen, so z. B. der warrant of attorney. Alsdann konnte ich schon früher auf eine positive Schwäche des Gesetzes hinweisen, nämlich auf die unglückliche Abänderung der Registrierungsbestimmung. Das eigentliche Prinzip des Gesetzes ist nach Beseitigung dieser Hindernisse sehr dazu angetan, mit den Bewucherungen und Gaunereien der Geldverleiher aufzuräumen, wenn man eine Ausrottung derselben auch von ihm nicht erwarten kann.

Nun erklärt der Truth[1]) ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dieses für vollständig misslungen. Wir werden aber sehen, dass diese Behauptung nicht das eigentliche Prinzip des Gesetzes trifft, sondern dass die praktische Unbrauchbarkeit des Gesetzes zunächst auf die oben schon hingewiesene Schwäche in bezug auf die Registrierungsbestimmung, dann aber auf die ungenügende und schlechte Handhabung des Gesetzes zurückzuführen ist. Die folgenden Tatsachen entlehne ich der obigen Zeitschrift. Die nach Kapitel II (1) a) geforderte Registrierung der Geldverleiher hat denn auch in der Tat nicht die geringsten Erfolge zu verzeichnen. Nach wie vor treiben die Geldverleiher ihre Geschäfte unter den verschiedensten Namen, so z. B. drei Gebrüder Wolf unter dem Namen J. Wilton & Co., zwei Gebrüder Isaacs verwandeln sich in M. Barnard & Co., und der uns schon bekannte John Kirkwoad führt seine Geschäfte unter hochklingenden Namen ruhig weiter. Solomon Wilchinsky besteht weiter als The Crown Loan Company, Alexander Levenstein in Birmingham unter The Mutual Loan and Discount Company und dergleichen Firmen mehr. Sehr interessant ist folgender Fall: Solomon Shure eröffnete plötzlich

[1]) Ich muss mich auf die Ausführungen des „Truth“ beschränken, da ein amtlicher Bericht des Registrierungsbureaus bisher noch nicht erschienen ist.

in der Pfarrei St. Mark's Whitechapel das St. Mark's Loan and Discount Office. Da er sich auf einem Grundstück ganz in der Nähe der Kirche niedergelassen hatte, und da mehr als eine provident society unter dem Schutz der Pfarrei stand, so ist es sehr begreiflich, dass unwissende Leute das Wuchergeschäft Shures aufsuchten in dem Glauben, es gehöre zur Pfarrei. Der Vikar von St. Mark's legte Protest beim Board of Inland Revenue ein, erhielt aber die Antwort, dass man ausser stande sei, die Registrierung eines solchen trade name zu verhindern. Der Geldverleiher hat nicht nur die Freiheit, unter einem angenommenen Namen Geschäfte zu treiben, sondern er ist nicht einmal verhindert, wie dies beabsichtigt war, einen fremden Namen dem Geschäftsverkehr zu Grunde zu legen. Er selbst kann sich zwar nur unter einem Namen registrieren, aber in Gesellschaft mit verschiedenen Personen kann er sich auf so verschiedene Arten, als er will, registrieren lassen und den Behörden ist es ganz gleichgültig, ob die Gesellschafter im Grunde genommen nichts als Strohpuppen sind.

Auch den Bestimmungen des Kapitels IV verleihen die Behörden nicht den genügenden Nachdruck; obwohl sich Übertretungen in fast allen Zeitungen finden, hat nicht eine gerichtliche Verfolgung stattgefunden. Die geringe Achtung, die diesem Gesetzeskapitel entgegengebracht wird, kennzeichnet sich darin, dass einige Geldverleiher bekannt geben, sie seien als Garantie ihrer Solidität und ihres ehrenwerten Geschäftsverkehrs registriert, und die Firma Hornby & Wainwright aus Manchester geht so weit und bezeichnet sich als registered financiers by special Act of Parliament.

Weiterhin wurde die Wirksamkeit des Paragraphen I (1) durch eine behördliche Massnahme sehr eingeschränkt. Das County Court Rules Committee erliess nämlich zu Anfang des Jahres 1903 eine Reihe von Verordnungen, nach denen ein Geldgeschäft nur dann zu revidieren sei, wenn der Schuldner eine Gegenrechnung in vorgeschriebener Form aufgestellt hat, und Kosten und Gebühren schieben sich zwischen den Bewucherten und die gerichtliche Hilfe. Wohin dies mit Rücksicht auf arme und unwissende Leute führt, die am meisten den Schutz des Gesetzes bedürfen, ist leicht einzusehen. Als Haupthindernis in bezug auf die Wirksamkeit dieses Paragraphen muss der Urteilsspruch des High-Court-Richters Ridley angesehen werden, der die Wirksamkeit des Prinzips des ganzen

Gesetzes in Frage stellt. In einem Falle, ein Geldverleihgeschäft betreffend, forderte der Beklagte die Befreiung von der Bestimmung des Kontraktes. Richter Ridley fand, dass das Geschäft hart und gewissenlos, und dass die Bedingungen sehr hohe seien. Da aber kein unbilliges und ungehöriges Drängen zum Abschluss des Geschäftes geführt habe und er nicht überzeugt sei, dass ein Billigkeitsgericht sich mit der Angelegenheit abgeben würde, bloss weil sie töricht und unvorsichtig war, so entschied er, dass er den Wünschen des Borgers nicht entsprechen könne. Eine derartige Auslegung der Worte „oder dergestalt sind, dass ein Billigkeitsgericht die Bedingungen des Geschäfts abschwächen würde“ hatte das Gesetz, das ist klar, nicht beabsichtigt.

Anhang I.

Registrierungsschema zum Gesetz 53 Geo. III. c. 141.

Date of Instrument	Natur of Instrument	Names of Parties	Names of Witnesses	Name or Names of Person or Persons by whom Annuity or Rent Charge to be beneficially received	Person or Persons for whose Life or Lives the Annuity or Rent Charge is granted	Consideration and how to paid	Amount of Annuity or Rent Charge
	Indenture of Lease	A B of one Part	E F of	C D		Money, Notes	£ 100 a Year
	and Release	C D of the other Part	G H of			Exchanges etc.	
	Bond in Penalty of £ 1,200	A B to C D	E F G H				
	Warrant of Attorney to confess Judgement on the same Bond	A B to J K and L M Attornies of Court of Queen's Bench	E F G H				

Anhang II.

Die Aufhebung des Zinsbeschränkungsgesetzes aus dem Jahre 1854.

17 und 18 Vict. c. 90.

I. Die verschiedenen unten verzeichneten, in England, Schottland und Irland erlassenen Gesetze und Gesetzesteile sollen aufgehoben werden.

II. Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll die Rechte oder Schadloshaltung irgendeiner Person beeinträchtigen oder entkräften, oder die Verpflichtungen irgendeiner Person vermindern oder ändern mit Rücksicht auf irgendeine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene gesetzliche Verordnung.

III. Die auf Grund eines Kontraktes, der den gesetzlichen oder laufenden Zinsfuss enthält, fälligen Zinsen oder die auf einer Schuld oder einer Geldsumme lastenden nach Gesetzesverordnung fälligen Zinsen sollen zu entrichten sein, als wenn dieses Gesetz noch nicht erlassen wäre.

IV. Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll ausgedehnt oder so gedeutet werden, dass sie irgend einen Paragraphen des Pfandleihgesetzes erweitert, aufhebt oder beeinträchtigt. Aber alle Gesetze das Pfandleihgesetz betreffend sollen in ihren Wirkungen völlig in Kraft bleiben, als wenn dieses Gesetz nicht erlassen worden wäre.

Die aufzuhebenden Gesetze und Gesetzesteile.

I. In England.

37 Hen. VIII. c. 9 bestimmte die Festsetzung des Zinsfusses auf 10%.

12 Eliz. c. 8 erklärte das obige Gesetz nach Aufhebung durch Gesetz 5 und 6 Edw. VI. c. 20 wieder für gültig.

21 Jac. I. c. 17 reduzierte den Zinsfuss auf 8% auf die Dauer von 7 Jahren.

3 Car. I. c. 4. Beständigkeitserklärung dieses Gesetzes.
12 Car. II. c. 13 reduzierte den Zinsfuss auf 6 %.
13 Car. II; stat. I. c. 14. Ein Gesetz zur Ermutigung der Schiffahrt und des auswärtigen Handels, im Grunde eine Bestätigung des vorigen Gesetzes.
12 Ann., stat. II. c. 16. Reduzierung des Zinsfusses auf 5 %.
53 Geo. III. c. 141. Registrierungsgesetz für Annuitäten.
3 Geo. IV. c. 92 } beziehen sich auf die genauere Angabe der Zeugen und
7 Geo. IV. c. 75 } des Wohnorts bei der Registrierung der Annuitäten.
5 und 6 Will. 4 c. 14 enthält im allgemeinen eine Milderung in bezug auf die Nichtigkeit von Sicherheitsleistungen mit Rücksicht auf Geldforderungen, die auf Spiel- und Wuchergeschäften beruhen.
13 und 14 Vict. c. 56 nimmt gewisse Wechsel von der Wirkung des Wuchergesetzes aus.

II. In Schottland.

11 Jac. VI. c. 52. Festsetzung des Zinsfusses auf 10 %.
14 Jac. VI. c. 222. Festsetzung der Bestrafung des Wuchers.
15 Jac. VI. c. 251. Beständigkeitserklärung des ersten Gesetzes.
16 Jac. VI. c. 7. Eine Auslegung des ersten Gesetzes.
27 Jac. VI. c. 28 bezieht sich auf die Forderung ausser dem Zins.

III. In Irland.

10 Car. II. Sess. II. c. 22. Ein Gesetz gegen den Wucher.
2 Ann. c. 16. Festsetzung des Zinsfusses auf 8 %.
8 Geo. I. c. 13. Reduzierung des Zinsfusses auf 7 %.
5 Geo. II. c. 7. Reduzierung des Zinsfusses auf 6 %.

Anhang III.

Vorgeschlagenes Registrierungsschema für bills of sale.

Borrower		Lender		Amount of Note	Date	When and how payable	Amount of cash advanced	Amount retained for expenses	Amount retained for interest	Rate of interest p. cent p. an	Date of registration	Remarks of registrar
Name	Adress and Description	Name	Adress and Description	£ s d			£ s d	£ s d	£ s d			